

III-156 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht der Bundesregierung über die auf der 70. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1980 angenommene Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungs-
politik

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

Vom 6. bis 26. Juni 1980 trat in Genf die Internationale Arbeitskonferenz zu ihrer 70. Tagung zusammen, an der wie alljährlich auch Österreich mit einer vollständigen aus Vertretern der Regierung sowie der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzten Delegation teilgenommen hat. Auf dieser Tagung wurde unter anderem die

Empfehlung (Nr.169) betreffend die Beschäftigungs-
politik

angenommen.

Der amtliche deutsche Wortlaut dieser internationalen Urkunde ist in der Anlage beigeschlossen.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Artikel 19 der Verfassung der Organisation, BGBl. Nr.223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Instrumente den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder andere Maßnahmen vorzulegen. Für Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation ist eine Ratifikation nicht vorgesehen. Zur Erfüllung der Vorlagepflicht genügt es daher, dem Nationalrat einen Bericht zur Kenntnis zu bringen, in welchem die gegenwärtige Rechtslage - allenfalls auch ihre künftige Gestaltung - auf dem im internationalen Instrument geregelten Gebiet mit Beziehung auf dessen Vorschläge dargestellt wird.

- 2 -

B. Die internationale Urkunde

Die Empfehlung wurde als Ergänzung des Übereinkommens (Nr.122) über die Beschäftigungspolitik und der Empfehlung (Nr.122) betreffend denselben Gegenstand konzipiert. Die Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung wird als Mittel zur praktischen Verwirklichung des Rechts auf Arbeit unterstrichen und sollte vorrangiges Ziel und fester Bestandteil der wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen der Mitglieder sein. Alle Maßnahmen sollten in Beratung und Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und anderen repräsentativen Verbänden der betroffenen Personen durchgeführt werden. Die genannten Maßnahmen sollten darauf abzielen, jegliche Diskriminierung zu beseitigen und allen Arbeitnehmern Chancengleichheit und Gleichbehandlung in bezug auf den Zugang zur Beschäftigung, die Beschäftigungsbedingungen, die Löhne und Einkommen, die Berufsberatung und Berufsbildung und den beruflichen Aufstieg zu sichern. Die illegale Beschäftigung sollte bekämpft und ein Überwechseln vom informellen zum formellen Sektor ermöglicht werden. Maßnahmen zur Anpassung an strukturelle Veränderungen und zur Sicherung der Beschäftigung von Arbeitnehmern, die vom Verkauf, der Übergabe, der Schließung oder der Verlegung eines Betriebes betroffen sind, sollten getroffen werden. In die Gesamtarbeitsverträge sollten im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis auch Vereinbarungen über Fragen aufgenommen werden, die sich auf die Beschäftigung im allgemeinen auswirken. Die Empfehlung enthält weiters Anregungen im Hinblick auf multinationale Unternehmen, betreffend die Bevölkerungspolitik, die Beschäftigung jugendlicher und benachteiligter Gruppen und Personen, die Tech-

- 3 -

- 3 -

nologiepolitik, den informellen Sektor, Kleinbetriebe, die regionale Entwicklungspolitik, öffentliche Investitionsprogramme und Sonderprogramme für öffentliche Arbeiten, die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie die internationalen Wanderungen.

C. Rechtslage und Folgerungen

Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber sind der Ansicht, daß die in der Empfehlung zusammengestellten Anregungen in Österreich im wesentlichen erfüllt sind. Allerdings verweisen sie auf den in der Empfehlung verwendeten Begriff "Recht auf Arbeit" und meinen, daß dieser Begriff der Österreichischen Rechtsordnung völlig fremd sei.

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer haben sich im Gegenstand nicht geäußert. Aus den ausführlichen Stellungnahmen der mit der Beschäftigungspolitik befaßten Regierungsstellen ist jedoch zu ersehen, daß einem Großteil der Anregungen in Österreich bereits entsprochen wird.

Eine Gegenüberstellung der Vorschläge und Anregungen der Empfehlung mit den einschlägigen österreichischen Vorschriften hat folgendes ergeben:

Die Empfehlung betont einleitend ausdrücklich, daß die auch schon in dem Übereinkommen und der Empfehlung über die Beschäftigungspolitik im Jahre 1964 vorgesehene Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung als das Mittel zur praktischen Verwirklichung des Rechtes

- 4 -

-4 -

auf Arbeit angesehen werden sollte. Hiezu sollten wirksame wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen ergriffen werden. Geht man von dieser Auslegung des Rechtes auf Arbeit aus, erfüllt Österreich die grundsätzlichen Forderungen der vorliegenden Empfehlung und dürften den Bedenken der Interessenvertretungen der Arbeitgeber ihre Grundlage entzogen sein.

Die Dienststellen der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung, AMV, (Bundesministerium für soziale Verwaltung, Landesarbeitsämter, Arbeitsämter) tragen aufgrund des Gesetzesauftrages des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, AMFG (BGBI.Nr.31/1969 i.d.g.F.) im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit dadurch bei, daß sie insbesondere

- a) Personen bei der Berufswahl und bei einem angestrebten Berufswechsel beraten,
- b) Personen bei der Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und bei der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung oder Ausbildung behilflich sind,
- c) Dienstgeber bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich sind, und
- d) eine allenfalls notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes fördern.

Bereits im arbeitsmarktpolitischen Konzept 1971, Ausgabe 1978, war die Erreichung und Sicherung der vollen, freien und produktiven Beschäftigung ein Hauptanliegen. Die Hilfestellung für den einzelnen Rat- und Arbeitsuchenden wurde in den Mittel-

- 5 -

- 5 -

punkt aller arbeitsmarktpolitischen Bemühungen gestellt. Dieses für die arbeitsmarktpolitische Tätigkeit so grundlegende Konzept sieht im Arbeitsmarktservice (AMS) das wichtigste Instrument. Die Bedeutung des AMS wird auch durch das 1979 veröffentlichte "Konzept zur Entwicklung des Arbeitsmarktservices" (AMS-Konzept 1979) dokumentiert.

Den Forderungen des Absatzes 5 nach Beratung und Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird entsprochen. Hinsichtlich anderer repräsentativer Verbände insbesondere im ländlichen Raum hat dieser Absatz für Österreich aufgrund eines Mangels an derartigen Verbänden keine Bedeutung.

Dem gemäß § 41 AMFG beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichteten Beirat für Arbeitsmarktpolitik, in dem die Sozialpartner vertreten sind, obliegt die Beratung des Bundesministers für soziale Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Der Beirat ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in allen Fällen, bei denen dies gesetzliche Vorschriften vorsehen, anzuhören. In der Praxis bedeutet das, daß arbeitsmarktpolitische Konzepte, Programme, sogar wichtige Erlässe und insbesondere das jährlich erstellte arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm, das - basierend auf der vom Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) und vom Institut für Empirische Sozialforschung (IFES) prognostizierten Arbeitsmarktentwicklung - die Leitlinien für die jeweilige Arbeitsmarktpolitik festlegt, gemeinsam beraten werden.

Ebenso erfolgt in dem gemäß § 44 AMFG bei den Landesarbeitsämtern eingerichteten Verwaltungs- bzw. gemäß § 44a AMFG bei den Arbeitsämtern eingerichteten Vermittlungsausschüssen, die beide paritätisch besetzt sind, eine sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit in allen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

- 6 -

- 6 -

Zu den Anregungen in Absatz 6 der Empfehlung wird bemerkt, daß die Bundesregierung seit Jahren der Beschäftigungspolitik, d.h. der Summe der Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Dynamik und Fortsetzung der strukturellen Verbesserung der österreichischen Wirtschaftssubstanz zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsniveaus besonderen Vorrang einräumt, was vor allem in der Regierungserklärung 1983 zum Ausdruck kommt.

Die Budgetpolitik trug in den Jahren 1982 und 1983 maßgeblich dazu bei, daß in Österreich die Rezession schwächer ausfiel als in den meisten anderen Industriestaaten. Durch steuerliche Entlastungsmaßnahmen, durch Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung, durch die Schaffung von Investitionsanreizen sowie durch öffentliche Investitionen wurden wichtige Impulse zur Nachfragestützung gegeben.

Der Einsatz des budgetpolitischen Instrumentariums zur Nachfragestützung hat jedoch in den Rezessionsjahren zu beträchtlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte geführt.

Wichtigste Voraussetzung für eine längerfristig erfolgreiche Beschäftigungspolitik ist für ein in hohem Maße außenhandelsabhängiges Land wie Österreich eine international konkurrenzfähige Wirtschaft. Daher ist die Anwendung neuer Technologien im Bereich der Produktions- und Büroorganisation trotz ihrer weitreichenden Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt auch aus beschäftigungspolitischer Sicht zu bejahren. Struktur- und industriepolitische Initiativen der öffentlichen Hand werden weiterhin zu einer günstigen Beschäftigungsentwicklung beitragen können, wenn sie den Anpassungsprozeß unterstützen.

- 7 -

- 7 -

Das reale Wirtschaftswachstum betrug 1985 2,9 %. Diese Wachstumsdynamik reichte jedoch nicht aus, die Arbeitslosenrate zu senken, da das Arbeitskräfteangebot demographisch bedingt weiter anstieg. Im Jahresdurchschnitt 1985 betrug die Arbeitslosenrate 4,8 %.

Für die österreichische Wirtschaftspolitik hat demnach die Erhaltung eines möglichst hohen Beschäftigungsniveaus Priorität.

Zur Erreichung dieses Ziels wurden in den letzten Jahren zwei Beschäftigungsprogramme und 1983 auch der Konjunkturausgleichshaushalt eingesetzt, deren konjunkturstützende Effekte bis ins Jahr 1985 hineinreichen. Die unerwartet kräftige Konjunkturbelebung hat erstmals seit 1981 wieder zu einer Zunahme der Beschäftigung geführt, die Arbeitslosigkeit ist mit einer Rate von 4,8 % im Jahresdurchschnitt nur geringfügig gestiegen. Ergänzend wurde das Instrumentarium der Arbeitsmarktförderung eingesetzt. So konnte durch sozial- und regionalpolitisch ausgerichtete Aktionen ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage, insbesondere für Jugendliche und Langzeitarbeitslose, in gefährdeten Regionen geleistet werden.

Was die in Absatz 7 der Empfehlung aufgestellte Forderung nach Beseitigung jeglicher Diskriminierung sowie nach Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer betrifft darf festgehalten werden, daß die von der Arbeitsmarktverwaltung in ihren Dienststellen angebotenen Servicedienste (Information, Beratung, Förderung, Vermittlung) allen Kunden in gleicher Weise zur Verfügung stehen. Das Ausmaß der angebotenen Hilfeleistung richtet sich ausschließlich nach der

- 8 -

Größe des beruflichen Problems. Die für die Kundenbetreuung geltenden Grundsätze, wie z.B. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, Unentgeltlichkeit, Unparteilichkeit (niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden) der Beratungs- und Vermittlungsdienste stellen die geforderte Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer in bezug auf den Zugang zur Beschäftigung sicher.

Um die Chancengleichheit der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu fördern, ist die Arbeitsmarktverwaltung seit Jahren bemüht, durch Aufklärungsarbeit und Förderungsmaßnahmen den geteilten Arbeitsmarkt abzubauen. Bereits im Jahr 1982 wurde zur Erhöhung der Berufschancen der Mädchen ein Sonderprogramm geschaffen, um den Zugang zu einer breiteren Palette von Lehrberufen mit geringem Frauenanteil v.a.- in nicht traditionellen Frauenberufen zu erleichtern. Seit dem Ausbildungsjahr 1983/84 ist diese Förderung unter dem Titel "Förderung von Lehrstellen für Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil" Bestandteil der Arbeitsmarktpolitischen Jugendprogramme.

Das Recht "auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit" hat Österreich mit der Ratifizierung des IAO-Übereinkommens Nr. 100 bereits anerkannt. Auf das von Österreich ratifizierte IAO-Übereinkommen (Nr.111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie auf das ebenfalls ratifizierte UNO-Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau darf ebenfalls verwiesen werden.

Das am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Gleichbehandlungsgesetz, BGBl.Nr.108, bestimmt, daß bei der Festsetzung des Entgelts niemand aufgrund seines Geschlechts diskriminiert werden darf.

Mit der Novelle zu diesem Bundesgesetz, BGBI.Nr.290/1985, wurde eine Erweiterung des bisher auf die Festsetzung des Entgelts beschränkten Gleichbehandlungsgebotes auf freiwillige Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen, und auf betriebliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Aufnahme des Verbotes der geschlechtsspezifischen Stellenausschreibung vorgenommen.

Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes wurde im Bundesministerium für soziale Verwaltung die Gleichbehandlungskommission eingesetzt. Im Bereich des öffentlichen Dienstes sind die Besoldungsansätze geschlechtsneutral. Männliche und weibliche Lehrlinge sind nach den einschlägigen Rechtsvorschriften in der betrieblichen Berufsausbildung völlig gleichgestellt. Die Problematik des Grundsatzes "gleicher Lohn für vergleichbare Arbeit" zeigt sich aber gerade bei Jugendlichen besonders stark. Da die Konzentration von weiblichen Lehrlingen in einigen wenigen Lehrberufen besonders stark ist, und gerade diese Berufe oft geringe Lehrlingsentschädigungen bieten (wenige "produktive" Berufe, kaum gewerblich-technische Berufe), ist von Anfang an eine differenzierte Gehaltssituation gegeben. Daher wurde, wie bereits erwähnt, in den Arbeitsmarktpolitischen Jugendprogrammen die Förderung von Lehrstellen für Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil vorgesehen.

Was die in Absatz 8 geforderten Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung betrifft, muß auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG (BGBI.Nr.218/1975) verwiesen werden, das die Zulassung von Ausländern zum österreichischen Arbeitsmarkt regelt. Es sieht vor, daß ein Ausländer in Österreich nur eine Arbeit annehmen darf, wenn der Arbeitgeber für

- 10 -

ihn vom Arbeitsamt für den betreffenden Arbeitsplatz vorher eine Bewilligung erhalten hat. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Erteilung rechtfertigt und öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

Das Gesetz sieht auch vor, daß die Zulassung einer Beschäftigung in Österreich auf Ausländer beschränkt werden kann, die bereits mit einer Zusage für die Erteilung der Bewilligung zur Arbeitsaufnahme eingereist sind. Die Wahrung der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist durch die vorgesehene Mitwirkung der Wirtschaftspartner bei zahlreichen Maßnahmen im Bereich der Ausländerbeschäftigung gesichert. Zu widerhandlungen gegen das Gesetz sind unter Strafandrohung gestellt.

Auch die Schwarzarbeit österreichischer Staatsbürger ist mit einer Geldstrafe bedroht (§ 366 Gewerbeordnung).

Die in Absatz 9 angeschnittene Frage des Überwechsels der Arbeitnehmer vom informellen zum formellen Sektor ist lediglich für die in Entwicklung befindlichen Länder nicht jedoch für Österreich von Bedeutung.

Was die in Absatz 10 lit.a) der Empfehlung angesprochene Erleichterung der Anpassung an strukturelle Veränderungen betrifft, hat die österreichische Arbeitsmarktpolitik, aus der Erkenntnis heraus, daß die Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft eine unumgängliche Voraussetzung für die längerfristige Beschäftigungssicherung ist, schon 1981 begonnen, einen strukturpolitischen Akzent in der Arbeitsmarkt-

- 11 -

- 11 -

förderung zu setzen. Im Arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm des Jahres 1982 wurde bereits deutlich formuliert, daß bei den Betriebsförderungen neben dem beschäftigungs- sicheren Aspekt einer Maßnahme ihr Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur ein maßgebliches Kriterium sein muß. Das Arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm 1985 sieht ebenfalls vor, daß sich die Arbeitsmarktpolitik an Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen struktureller Anpassung beteiligen soll.

Österreich ist gegenwärtig in besonderem Maße mit Auswirkungen des Strukturwandels auf den Arbeitsmarkt, nämlich Auswirkungen technologischer Veränderungen auf die Beschäftigungs- und Qualifikationsstruktur, und der Problematik der Angemessenheit der Ausbildungs- und Weiterbildungssysteme konfrontiert. Die für die Bildungs- und Lehrausbildungspolitik zuständigen Stellen bemühen sich verstärkt, die Ausbildungs-, Lehrausbildungs- und Weiterbildungssysteme zu modernisieren und aufnahmefähiger für jene zu machen, die in Zeiten von Arbeitsmarktschwierigkeiten tendenziell aus dem Berufsbildungssystem herausfallen. Die Arbeitsmarktverwaltung muß dazu beitragen, der Jugend einen Einstieg ins Beschäftigungssystem zu ermöglichen, wobei die Hilfe der Arbeitsmarktverwaltung vor allem für jene wichtig ist, die ohne diese Hilfe - sei es aufgrund von Benachteiligungen, mangelnder Ausbildung oder regionaler Herkunft - keinen Einstieg schaffen würden. Die technologische Entwicklung und die geschlechtsspezifische Strukturierung des Beschäftigungssystems bewirken, daß Frauen, vor allem junge Frauen und Frauen, die wieder in das Berufsleben eintreten wollen, besonders stark in den Gruppen, die der intensivsten Unterstützung durch die Arbeitsmarktverwaltung bedürfen, vertreten sind.

- 12 -

- 12 -

Die Arbeitsmarktverwaltung muß aber auch den Anpassungsprozeß der betrieblichen und außerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung fördern, um die in den Betrieben Beschäftigten in die Lage zu versetzen, jene Qualifikationen (Kenntnisse und Fertigkeiten) zu erwerben, die aus der Produktionsumstellung und Umstrukturierung resultieren.

Der Arbeitsmarktausbildung, einem der wichtigsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, kommt daher neben ihrer Bedeutung für sozial- und konjunkturpolitische Zwecke durch ihre Anpassung an die wechselnden Erfordernisse des Arbeitsmarktes auch größte strukturpolitische Bedeutung zu. Unter Arbeitsmarktausbildung generell ist eine Schulung von Arbeitskräften zu verstehen, die arbeitslos sind oder die Gefahr laufen, arbeitslos zu werden und für die eine Schulung notwendig ist, um ihnen den Eintritt in das Berufsleben zu ermöglichen bzw. eine Dauerbeschäftigung zu sichern.

In der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation, die durch ein Ansteigen und eine längere Dauer der Arbeitslosigkeit charakterisiert ist, muß die Arbeitsmarktausbildung die Möglichkeit zu einer sinnvollen Nutzung der Arbeitslosigkeit auch dann bieten, wenn nach Abschluß der Schulung nicht unmittelbar eine Vermittlung erfolgen kann (Erhaltung der Arbeitskraft und des Arbeitswillens).

Zur Förderung der Arbeitsmarktausbildung können aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes folgende Beihilfen gewährt werden:

- Beihilfen an Personen;
sie dienen zum Ausgleich von finanziellen Belastungen,
die einem Schulungsteilnehmer erwachsen.

- 13 -

- 13 -

- Beihilfen an Betriebe;
sie dienen zur Abgeltung der Kosten für betriebliche Schulungsmaßnahmen.
- Beihilfen an Einrichtungen;
sie dienen zur Abgeltung der Kosten von Schulungsmaßnahmen durch Schulungseinrichtungen bzw. Betriebe.

Die Arbeitsmarktausbildung umfaßt die im § 19 Abs.1 lit.b AMFG genannten Schulungsmaßnahmen: Ein-, Um-, Nachschulung, berufliche Ausbildung (außerhalb eines Lehrverhältnisses), Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung, Arbeitstraining und Weiterbildung im Beruf.

Zur Umsetzung dieser Ausbildungsmaßnahmen wurden bisher folgende Kursformen entwickelt:

Kurse zur Höherqualifizierung. Vor allem ist die Facharbeiter- bzw. Kaufmannsgehilfenintensivausbildung zu nennen.

Kurse ermöglichen es erwachsenen Arbeitskräften, die keine oder keine volle Lehrzeit in diesem Beruf zurückgelegt haben, gem. § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz bzw. § 19 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz die Lehrabschlußprüfung abzulegen.

Weiterbildungskurse zur Spezialisierung bzw. zum Erwerb von Zusatzkenntnissen ermöglichen die in vielen Bereichen notwendige Anpassung der Arbeitskräfte an neue berufliche Entwicklungen oder spezielle berufliche Anforderungen.

Kurse für Berufsanfänger dienen der Vermittlung von Grundkenntnissen oder einfachen Fachkenntnissen.

- 14 -

- 14 -

Bei Allgemeinen Berufsvorbereitungskursen handelt es sich um Kurse ohne spezifisch fachliche Ausbildung, durch die junge Menschen die Berufsreife erlangen sollen.

Maßnahmen der spezifischen Berufsvorbereitung vermitteln Jugendlichen bestimmte berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die aber zu keiner beruflichen Qualifikation führen.

Für Unqualifizierte und Schwachbegabte werden Kurse zur Arbeits-erprobung und zum Arbeitstraining durchgeführt.

Bei der Gestaltung der angebotenen Kursinhalte muß in Zukunft verstärkt auf arbeitsmarktpolitisch besonders problematische Personengruppen Bedacht genommen werden (Langzeitarbeitslose, Schulabgänger, Jungakademiker, jugendliche Randgruppen, bildungsferne Bevölkerungsgruppen und Frauen).

Grundsätzlich müssen Schulungsmaßnahmen laufend an die Erfordernisse der an sie gestellten Aufgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht angepaßt werden. Durch den modifizierten Aufbau einzelner Kurse kann höhere Effektivität erzielt werden. Längerfristige Kurse werden bereits größtenteils in Phasen mit Zwischenabschlüssen unterteilt, wie etwa Grundkurs, Aufbaukurs, Abschlußkurs. Ein Modellprojekt, bei dem Kursinhalte in Form von Blöcken angeboten werden, die nach individuellem Bedarf in Anspruch genommen werden können, wird 1986 in Angriff genommen. Ein Versuch, Fernkurse mit Sozialphasen - und zwar mit sozialpädagogischer Betreuung - zu kombinieren, hat sich als erfolgreich erwiesen. Weitere Modelle, wie z.B. eine Kombination von Direkt- und Fernunterricht werden überlegt.

Bereits im Kursjahr 1984/85 zeichnete sich ein Prozeß verstärkter Anpassung der von der Arbeitsmarktverwaltung angebotenen Ausbildungsmaßnahmen an die Erfordernisse des technischen und ökonomischen Strukturwandels ab. Diese Entwicklung muß weiter vorangetrieben werden.

- 15 -

Die Notwendigkeit der Vermittlung neuer Techniken wurde im Kursangebot der Arbeitsmarktverwaltung für 1984/85 folgendermaßen berücksichtigt: Es wurden beispielsweise im kaufmännischen Bereich in 90 % der Kurse Kenntnisse in EDV vermittelt.

Im Metallbereich wurde die Anzahl jener Kurse, die eine Einschulung auf numerisch gesteuerte (CNC) Maschinen vermitteln, bedeutend erhöht. Erstmals konnte auch eine Ausbildung in CAD (computer aided design) angeboten werden.

Ein Schwerpunkt bei der Vermittlung neuer Technologien liegt insbesondere auch bei Kursen für den Bereich der Graphischen Berufe sowie der Elektro- und Elektronikberufe. Im Hinblick auf aktuelle Erfordernisse auf dem Arbeitsmarkt werden auch neue Ausbildungsmodelle erarbeitet (z.B. zweistufige Ausbildung zum Verfahrenstechniker für Jungfacharbeiter und Maturanten. In der ersten Ausbildungsstufe wird eine Fachausbildung in einem metallverarbeitenden Beruf angeboten, in der zweiten Ausbildungsstufe werden Kenntnisse moderner Technologien (Mikroelektronik, EDV, Steuerungstechnik etc.) vermittelt.

Neue Schulungsinhalte werden auch in Form der Ausbildung zum Industrieelektriker oder Hard- und Softwarepfleger angeboten. Für KFZ-Mechaniker gibt es Weiterbildungskurse in neuen Technologien (elektronische Zündanlagen, Jetronik, Boardcomputer, etc.).

Für das Kursjahr 1985/86 werden in nahezu allen Berufsbereichen Kursmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung zur Umstellung auf neue Technologien angeboten (über 2.000). Von Maßnahmen für Langzeitarbeitslose und Berufsvorbereitungskursen für Jugend-

liche bis hin zur hochqualifizierten Facharbeiterausbildung werden 1985/86 rund 10.000 Personen an Kursmaßnahmen teilnehmen, die speziell die Vermittlung von hochqualifizierten Kenntnissen modernster Technologien zum Inhalt haben.

- 16 -

Die besondere Bedeutung der Förderung der beruflichen Mobilität angesichts der zunehmenden Diskrepanz zwischen den Anforderungsprofilen offener Stellen und Qualifikationen von Arbeitsuchenden hat dazu geführt, daß im Rahmen der von der Bundesregierung im Feber 1986 beschlossenen "Beschäftigungs-politischen Initiative" dieses Thema einen Schwerpunkt darstellt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat in einem Gipfelgespräch die Sozialpartner um eine umfassende Darstellung aller von der Wirtschaft mittelfristig und aktuell benötigten Qualifikationen ersucht, um in der Folge gemeinsam mit den Trägerorganisationen der Arbeitsmarktverwaltung das bestehende Kursprogramm in dieser Richtung modifizieren, erneuern und erweitern zu können. Diese Qualifizierungsoffensive wird sich bereits im Herbstprogramm 1986 im Kursangebot der Arbeitsmarktausbildung niederschlagen und den wirtschaftlichen Stukturwandel unterstützen helfen.

- 16 a -

- 16 a -

Als Voraussetzung für eine mittelfristige Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit und damit eines hohen Beschäftigungsniveaus wird ein verstärktes Augenmerk auf eine Beschleunigung des mittelfristigen Strukturwandels gelegt. Hauptsächliche Ansatzpunkte sind dabei die Forcierung des Strukturwandels bei den "alten" Industrien, die Beschleunigung von Innovation durch eine Neugestaltung der Forschungs- und Technologiepolitik, verstärkte Betriebsansiedlung und eine Neuorientierung der Wirtschaftsförderung.

Für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ist der Strukturwandel in den sogenannten "alten" Industrien von großer Bedeutung. Die besondere Aufgabe liegt dabei darin, beschäftigungs- und regionalpolitische Überlegungen mit strukturpolitischen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen.

Die 1983 gegründete Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industriebetrieben Ges.m.b.H. (GBI) bemüht sich, für insolvenzgefährdete private Industrieunternehmungen, deren Sanierung im regionalwirtschaftlichen Interesse liegt, Auffanglösungen zu finden. Voraussetzung für die Beteiligung der Gesellschaft ist, daß es sich um betriebswirtschaftlich sanierbare industrielle Fertigungen handelt, die von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Die Bundesbeteiligungsgesellschaft ist dabei vor allem um die Schaffung gesicherter

- 17 -

- 17 -

Eigentumsverhältnisse, um die Auswahl eines geeigneten Managements und um die Ausschöpfung aller Verwertungsmöglichkeiten der Betriebe bemüht.

Bisher konnten durch die Tätigkeit der GBI durch die Übernahme von vier Unternehmen rund 3.500 Arbeitsplätze gesichert werden, die ansonst verloren gegangen wären.

Kredite zur Finanzierung strukturverbessernder Investitionen können von der Finanzierungsgarantiegesellschaft m.b.H. (FGG) garantiert werden. Für Fertigungsüberleitungen, d.h. die betriebliche Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, werden Kredite garantiert. Diese Garantie, die sich auf "immaterielle" Investitionen erstreckt, bildet derzeit einen Förderungsschwerpunkt der FGG.

Im Bereich der Verstaatlichten Industrie wurden angesichts der tiefgreifenden internationalen Branchen Krisen notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen eingeleitet. Dadurch konnte die Grundstofferzeugung modernisiert und gleichzeitig in neue Finalprodukte vorgestoßen werden.

Um die wirtschafts- und sozialpolitische Leitfunktion der Verstaatlichten Industrie für die österreichische Volkswirtschaft auch in Zukunft zu sichern, wurden an die Verstaatlichte Industrie 1984 bilanzwirksam 6,4 Mrd. S zugeführt. Sämtliche aufgrund der ÖIAG-Finanzierungsgesetze getätigten Kapitalzuführungen dürfen den gesetzlichen Bestimmungen zufolge ausschließlich für die finanzielle Absicherung von strukturverbessernden Maßnahmen, insbesondere von in Durchführung befindlichen und geplanten strukturverbessernden Investitionen, verwendet werden.

- 18 -

Die steuerlichen Maßnahmen der jüngsten Zeit zielen darauf ab, die betriebliche Selbstfinanzierung von Investitionen zu erleichtern:

So wurde

- die etappenweise Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer beschlossen,
- die Vermögensteuer auf Betriebsvermögen gesenkt,
- die ertragsteuerliche Begünstigung für im Betrieb belassene Gewinne erhöht,
- die Möglichkeit, Verluste aus den Vorjahren vorzutragen, verlängert und
- die gewerbesteuerliche Berücksichtigung von Dauerschuldzinsen vermindert.

Um auch Unternehmungen mit einer ungünstigen Ertragslage einen Anreiz für Investitionen zu bieten, steht bereits seit 1982 neben dem traditionellen Instrumentarium zur Investitionsförderung eine gewinnunabhängige Investitionsprämie zur Verfügung.

Ergänzend kommt für die Jahre 1984 und 1985 auch eine erhöhte Investitionsprämie für Betriebsneugründungen in wirtschaftlichen Problemgebieten zur Anwendung.

Die Investitionstätigkeit der Zellstoff- und Papierindustrie wurde durch drei Förderungsaktionen, die in den Jahren 1973, 1978 und 1982 für ein Zinsenzuschußvolumen von 1,8 Mrd.S, 4,1 Mrd.S und 2,1 Mrd.S geschaffen wurden, maßgeblich unterstützt.

Im Rahmen der Textil-, Bekleidungs- und Lederförderungsaktion werden für die Modernisierung und Umstrukturierung der Betriebe einmalige Investitionszuschüsse in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten für neue Produktionsmaschinen gewährt.

- 19 -

Für die Zinsenstützungsaktion 1978, mit der ein Investitionsvolumen von 50 Mrd.S gefördert und über 21.000 Arbeitsplätze geschaffen werden konnten, sind im Bundesvoranschlag 1985 540 Mio.S vorgesehen.

Beim Fremdenverkehr, dessen Anteil am Bruttoinlandsprodukt in keinem Industrieland so groß ist wie in Österreich, leisten die Deviseneinnahmen aus dem Tourismus einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts und sind ein wichtiger Faktor zur Stützung der Beschäftigung.

Zur Sicherung der Beschäftigung - wie dies Absatz 10 lit.b) fordert - kann eine Beihilfe (Zuschuß) aus Arbeitsmarktförderungsmitteln bis zur Höhe des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, für die Umstellung der betroffenen Arbeitskräfte auf andere Arbeitsplätze oder zur Gewinnung der nötigen Zeit, um die Arbeitsplätze durch Sanierungsmaßnahmen (z.B. Kooperationen, Konzentrationen, Fusionen, Übernahme durch einen Rechtsnachfolger) zu sichern, gewährt werden. Erforderlichenfalls können für die Vermittlung der Arbeitskräfte auf neue Arbeitsplätze weitere Beihilfen eingesetzt werden (z.B. Schulungsbeihilfen, Beihilfen zur Erleichterung der Übersiedlung, Niederlassung und Führung eines getrennten Haushaltes, Pendelbeihilfe, u.s.w.).

Für den Fall, daß es zur Schließung einzelner Betriebe oder Anlagen kommt, hat die Arbeitsmarktverwaltung dafür vorgesorgt, daß die Arbeitsämter nicht unvorbereitet mit einer größeren Anzahl von freigesetzten Arbeitskräften konfrontiert

- 20 -

- 20 -

werden. Gemäß der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zu § 45 a AMFG, zuletzt BGBl.Nr.547/1985 mit einem zeitlichen Geltungsbereich bis 31. Dezember 1990

Über die Verständigung der Arbeitsämter bei Verringerung des Beschäftigtenstandes sind Dienstgeber verpflichtet, 30 Kalendertage vor Ausspruch der ersten Kündigung das zuständige Arbeitsamt schriftlich zu verständigen, bevor sie den Beschäftigtenstand in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Dienstnehmern um mindestens 5 % bzw. in Betrieben mit in der Regel mindestens 1.000 Dienstnehmern um mindestens 5% Dienstnehmer innerhalb von vier Wochen verringern. Diese gesetzliche Bestimmung ermöglicht es den Arbeitsämtern, entsprechende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Unterbringung der von Kündigung bedrohten Arbeitskräfte rechtzeitig einzuleiten.

Sollte es zur Insolvenz des Unternehmens kommen, so erhalten Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens ein sogenanntes Insolvenz-Ausfallgeld in Höhe der ihnen zustehenden, jedoch nicht erfüllten Forderungen (Entgeltansprüche, Abfindungen, etc) aus dem Insolvenz-Ausfallgeldfonds gemäß dem Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz, IESG, BGBl.Nr.324/1977 i.d.g.F.

Um die Folgen einer Betriebsänderung mit wesentlichen Nachteilen für die Arbeitnehmerschaft zu verhindern, zu beseitigen oder zu mildern sind im Arbeitsverfassungsgesetz eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen:

Gemäß § 109 ist der Betriebsinhaber verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich in Kenntnis zu setzen und mit ihm darüber zu beraten.

- 21 -

- 21 -

Gemäß § 97 Abs.1 Z 4 können Betriebsvereinbarungen betreffend Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im Sinne des § 109, sofern diese wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Arbeitnehmerschaft mit sich bringt, abgeschlossen werden.

Ferner hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat gemäß § 108 Abs.1 von einer oben bereits erwähnten schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt (über die Verringerung des Beschäftigtenstandes) aufgrund einer gemäß § 45 a AMFG erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Was die in Absatz 11 enthaltene Anregung zum Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen über Fragen, die sich auf die Beschäftigung auswirken, betrifft, so ist dieser Weg in Österreich bisher nur in wenigen Fällen gegangen worden. So regelt der sog. "ITS-Vertrag" (Kollektivvertrag über die Einführung von integrierten Texterfassungssystemen bei Tages- und Wochenzeitungen vom 11. Mai 1981) die Milderung von Nachteilen durch die technologischen Veränderungen im Druckereigewerbe. Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ist es, den durch die technologischen Veränderungen spezifisch im Druck und in der Druckformenerzeugung möglichen Arbeitsplatzverlusten vorzubeugen. Der Kollektivvertrag enthält eine Informationspflicht aller zuständigen Betriebsräte bei geplanten Betriebsänderungen bei Einführung von Integrierten Texterfassungssystemen, Regelungen über die Besetzung von Arbeitsplätzen (bestimmte Arbeitsplätze sind bei Inbetriebnahme von ITS mit graphischen Facharbeitern des Betriebes bzw. Unternehmens zu besetzen), Ausschreibungspflicht freiwerdender oder neu entstehender Arbeitsplätze, spezielle Kündigungsschutzregelungen, Regelungen

- 22 -

über eine Melittätshilfe (zusätzliche Abfertigung bei Selbstkundgebung), Abfertigungsbestimmungen, Entgeltregelungen, Bestimmungen hinsichtlich Umschulungsmaßnahmen und den Arbeiten in der Redaktion und Errichtung einer Schiedsinstanz.

Auf Kollektivvertragsebene wurde weiters im graphischen Gewerbe die Wochenarbeitszeit auf 38 Stunden verkürzt.

Auch in der Zuckerindustrie ist eine Arbeitszeitverkürzung durch Kollektivvertrag vorgenommen worden.

Wenn auch die in Absatz 11 aufgeführten Fragenkomplexe, die sich auf die Beschäftigung auswirken, kaum Gegenstand von Gesamtarbeitsverträgen sind, sind sie dennoch durch eine Vielzahl von Maßnahmen erfaßt.

So ist die Förderung und Sicherung der Beschäftigung für die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung Gesetzauftrag, den sie mit Hilfe ihrer Organisation, ihrer personellen Kapazität, ihrer arbeitsmarktpolitischen Programme und Konzepte und der ihnen zur Verfügung stehenden Budgetmittel erfüllen.

Den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung begegnet die Arbeitsmarktverwaltung in ihrem Bereich mit entsprechenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (z.B. betriebliche Umstellungs- und Sanierungsmaßnahmen, Einbeziehung bestimmter Wirtschaftszweige und Personengruppen in den Geltungsbereich des Sonderunterstützungsgesetzes, Anpassung von Schulungsmaßnahmen, Förderung von Lehrstellen für arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligte Jugendliche,

wie etwa aus regionalen Problemgebieten). Die Maßnahmen der Finanzpolitik wurden oben bereits angeführt.

Es kann heute kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die Arbeitszeitverkürzung eine von mehreren zu setzenden Maßnahmen ist, um stärkere Arbeitslosigkeit zu verhindern. Sowohl die errechneten Beschäftigungseffekte früherer Arbeitszeitverkürzungen als auch die verschiedenen Untersuchungen, vor allem im Hinblick auf Rationalisierungen im Zuge der technologischen Entwicklung, machen die Einführung einer Verkürzung der Arbeitszeit unausweichlich.

Eine gerechtere Verteilung der Arbeit durch Arbeitszeitverkürzung wird daher neben anderen beschäftigungspolitischen Maßnahmen ein zielführendes Mittel sein, um den drohenden Beschäftigungsabbau zu verhindern. Bei der Einführung der 35-Stunden-Woche kommt der Frage des Lohnausgleichs wesentliche Bedeutung zu. Es wird zu berücksichtigen sein, daß bei Lohnverzicht der Arbeitnehmer mit einem Nachfrageausfall, bei vollem Lohnausgleich mit spürbaren Kostensteigerungen zu rechnen ist, wodurch jeweils das gesamtwirtschaftliche Beschäftigungsvolumen noch weiter schrumpfen könnte. In der Vergangenheit ist trotz vollem Lohnausgleich die Arbeitszeitverkürzung längerfristig bei den Lohnerhöhungen eingerechnet worden.

Bereits seit Beginn der Diskussion um die Einführung der 35-Stunden-Woche hat der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung mehrfach betont, daß durch diese Maßnahme die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft gegenüber den anderen

Staaten nicht gefährdet werden darf. Unter diesem Gesichtspunkt hat auch der 10. Bundeskongreß des ÖGB beschlossen, die Arbeitszeitverkürzung vorerst branchenweise im Wege von Kollektivvertragsverhandlungen zu erreichen. Dadurch ist sichergestellt, daß die wirtschaftliche Lage der einzelnen Branchen berücksichtigt werden kann. Eine generelle gesetzliche Arbeitszeitverkürzung ist nur im Gleichklang mit den anderen westlichen Industriestaaten möglich.

Dem arbeitsmarktpolitischen Auftrag des Arbeitsmarktförderungsgesetzes entspricht als zentrale und wesentliche Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung, jedermann nach seiner Situation und seinen Bedürfnissen bei der Lösung seines Beschäftigungsproblems behilflich zu sein. Dies bedeutet, daß die Arbeitsmarktverwaltung ihre Dienste zu allen Zeiten besonders jenen zuwenden muß, die ihrer Hilfe am meisten bedürfen, nämlich den besonders benachteiligten Personengruppen des Arbeitsmarktes, wie Behinderten, Jugendlichen und Erwachsenen ohne Ausbildung und/oder mit sozialer Fehlanpassung, älteren Arbeitskräften, Frauen mit Betreuungspflichten bzw. beim Wiedereintritt in das Beschäftigungssystem. Diesem grundlegenden Auftrag hat die Arbeitsmarktpolitik unabhängig von der jeweiligen Konjunkturlage Rechnung zu tragen.

Behinderte

Der Kreis der Behinderten umfaßt nach der zu § 16 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ergangenen Verordnung sowohl Personen mit körperlichen, geistigen und psychischen Behinderungen als auch Personen, die es aus anderen Gründen besonders schwer haben, sich auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten. Die Dienststellen

- 25 -

der Arbeitsmarktverwaltung haben besondere Bemühungen für diesen Personenkreis zu unternehmen, wobei angestrebt wird, eine dauerhafte Lösung des Beschäftigungsproblems herbeizuführen. Vorrangig wird angestrebt, Behinderte durch Förderungsmaßnahmen auf dem offenen Arbeitsmarkt einzugliedern. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Unterbringung in sogenannten Geschützten Werkstätten (Behindertenwerkstätten) gefördert. Zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen werden aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) in erster Linie Beihilfen zur Ausstattung behindertengerechter Arbeitsplätze, zur Anschaffung von PKW's (Arbeitsplatzausrüstungsbeihilfen) und in verstärktem Maße Beihilfen gemäß § 36 (4) a AMFG zur Abgeltung einer Minderleistung für behinderte Arbeitnehmer eingesetzt.

Aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds werden behinderte Arbeitnehmer, behinderte Schüler, Studenten und Lehrlinge gefördert:

Arbeitgeber, die behinderte Lehrlinge beschäftigen, erhalten Zuschüsse zur Schaffung eines solchen Ausbildungsplatzes, wenn dieser zusätzlich errichtet wird. Ferner werden die Kosten für die behindertengerechte Adaptierung eines Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes übernommen und Zuschüsse zu den Lohn- bzw. Ausbildungskosten gewährt, letztere ohne zeitliche Beschränkung und in gleichbleibender Höhe, wenn keine Änderung im Gesundheitszustand und in der Leistung des Behinderten eintritt (ausgenommen der dem Lehrziel entsprechende Fortschritt bei dem Erwerben von Kenntnissen und Fertigkeiten).

- 26 -

- 26 -

Für behinderte Schüler und Studenten werden Beihilfen geleistet.

Die Hilfen zur Schaffung und Adaptierung von Arbeitsplätzen sowie die Zuschüsse zu den Lohnkosten werden Arbeitgebern auch dann gewährt, wenn ein Behindertener eingestellt wird, der keiner Lehrausbildung zugeführt werden kann (Anlernkräfte).

Zur Schaffung von qualifizierten Ausbildungsplätzen für jugendliche Behinderte wird in Wien ein Berufsausbildungszentrum errichtet werden.

Ferner werden aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds für im erwerbsfähigem Alter stehende Behinderte Hilfen im sozialen Bereich gewährt, wie z.B. finanzielle Beihilfen zur behindertengerechten Ausstattung von Wohnungen, Hilfen bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen und deren behindertengerechte Adaptierung sowie finanzielle Hilfen bei sonstigen Wechselfällen des Lebens, auch wenn diese nicht unmittelbar mit der Behinderung im Zusammenhang stehen.

Frauen

Die Arbeitsmarktverwaltung versucht seit Jahren, den geteilten Arbeitsmarkt durch eine gezielte Politik und durch spezielle Programme zu überwinden. Die Verbesserung der Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt ist auch Ziel des Ausschusses IV für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten für Frauen, der seit 1969 beim Bundesministerium für soziale Verwaltung besteht.

- 27 -

Weiters wurden bei allen Landesarbeitsämtern Kontaktpersonen für die Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt ernannt. Die Kontaktpersonen sollen die Mitarbeiter der Arbeitsmarktverwaltung motivieren, spezifische Schulungen für Frauen zu organisieren, Frauen und Mädchen in nichttraditionellen Frauenberufen betreuen, Kontakte mit den Sozialpartnern aufnehmen, um den Frauen und Mädchen den Zugang oder den Verbleib in Beschäftigungen zu erleichtern und Medienarbeit in diesem Sinne durchzuführen.

Die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe umfaßt auch die spezielle Beachtung der Probleme weiblicher Erwerbstätiger auf dem Arbeitsmarkt. Daraus ergeben sich für die Arbeitsmarktverwaltung wichtige Aufgaben:

- In der Betreuungstätigkeit dürfen sich Informationen und Beratung nicht auf einige wenige Frauenberufe beschränken.
- Bei der Betreuung von Frauen muß das ganze Förderungsinstrumentarium ausgenützt werden, d.h., alle Förderungen, Schulungen, Beihilfen etc. müssen entsprechend zur Verfügung gestellt werden.
- Öffnung von nichttraditionellen Frauenberufen; längerfristig muß ein Schwerpunkt in der Betreuung und Beratung junger Frauen zur Gewinnung für bisher männlich dominierte Berufe liegen.
- Frauen, die aus familiären oder sonstigen Gründen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mußten, sollen in ihren Bemühungen um Wiedereingliederung in den Beruf unterstützt werden.

und Kinderarbeitsmarkt-Service muß ihnen zum oft notwendigen Auffrischen von Fertigkeiten und Wissen entsprechende, auch der jeweiligen Situation der Frauen angepaßte Schulungen und Kurse bereitstellen (z.B. Blockeinheiten, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Aufbaukurs, etc).

Im Herbst 1985 wurde ein "Arbeitsmarktpolitisches Frauenprogramm" initiiert und beschlossen, mit dem durch die Arbeitsmarktverwaltung die Beschäftigungs situation von Frauen verbessert werden soll und dessen Maßnahmen in den Bereichen Vermittlung, Schulung und Förderung ansetzen. Dieses Programm enthält:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederung von jungen Frauen und Schulabgängerinnen in den Arbeitsmarkt.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederung von Berufsrückkehrerinnen und älteren Frauen.
- Maßnahmen zur Überwindung des geschlechtsspezifisch geteilten Arbeitsmarktes, um die Arbeitsmarktchancen von jungen Frauen und Frauen zu verbessern.
- Maßnahmen für Frauen, deren Arbeitsplatz durch die Einführung von neuen Technologien verändert oder bedroht wird.

Ältere Arbeitskräfte

In Zeiten einer allgemeinen Verschärfung der Arbeitsmarktsituation werden ältere Menschen in einem besonderen Ausmaß mit Beschäftigungsproblemen konfrontiert. Aus diesem Grund wurde im Jahre 1979 durch eine Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz (SUG, EGBI.Nr.642/1973 i.d.g.F.) eine Möglichkeit geschaffen, den Übergang in die vorzeitige Alterspension wegen langer Arbeitslosigkeit für Personen, die das 59. Lebensjahr

(Frauen das 54. Lebensjahr) vollendet haben, zu erleichtern. Weiters wurde im Jahr 1983 durch eine Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung der Wirtschaftszweig "Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie" in den Geltungsbereich des Sonderunterstützungsgesetzes einbezogen, wodurch es den Arbeitnehmern aus diesem Bereich ebenfalls ermöglicht wird, Sonderunterstützung zu beziehen (Männer ab dem 57. bzw. Frauen ab dem 52. Lebensjahr ("Aktion 57")).

Jugendliche

Die Unterbringung junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt ist eines der wichtigsten Anliegen der Arbeitsmarktpolitik.

Ausgehend von den Schwerpunkten (Einstellungsförderung in der Wirtschaft, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bei regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie Einrichtungen, Einstellungsprogramm des Bundes, Aus- und Weiterbildungsprogramm, Heranziehung hochqualifizierter, zukunftsorientierter Ausbildungskapazitäten, die von den Unternehmen selbst nicht genutzt werden, Hilfe zur Selbsthilfe und Förderung der Lehrausbildung in Problemregionen und für benachteiligte Jugendliche) des Jugendbeschäftigungsgesetzes 1985 der Bundesregierung bietet das Arbeitsmarktpolitische Jugendprogramm 1985/86 folgende Maßnahmen an:

1. Förderung der Einstellung von jungen Langzeitarbeitslosen
2. Förderung der Einstellung und vorbereitende Maßnahmen für arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligte junge Arbeitssuchende

- 30 -

3. Förderung der betrieblichen Einschulung oder vorzeitigen Einstellung von jungen Arbeitsuchenden
4. Trainingsmaßnahmen für junge Facharbeiter, Absolventen und Jungakademiker
5. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes
6. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der Stadtanierung und Dorfverschönerung
7. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Dienstleistungen
8. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der Kultur und Kunst
9. Berufsvorbereitende Kurse zur Verbesserung der Vermittlungschancen
10. Kurse zur Höherqualifizierung und zur Umstellung auf neue Technologien
11. Kursmaßnahmen zur Bewältigung der Probleme von Langzeitarbeitslosen
12. Nutzung von betrieblichen Ausbildungskapazitäten zur Arbeitsmarktausbildung
13. Förderung von selbständigen Einrichtungen zur Lehrausbildung in ungenutzten betrieblichen Lehrwerkstätten

- 31 -

- 31 -

14. Förderung von Lehrstellen für arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligte Jugendliche und bei Verlust der Lehrstelle
15. Förderung von Lehrstellen für Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil
16. Förderung von zusätzlichen Lehrstellen in Lehrwerkstätten
17. Förderung von zusätzlichen betrieblichen Lehrstellen in Problemregionen
18. Beschäftigungsmaßnahmen in selbstverwalteten Betrieben und Selbsthilfegruppen
19. Einsatz von Arbeitsmarktbetreuern und arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen
20. Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von jungen Ausländern der zweiten Generation

Unter den Maßnahmen für junge Menschen ist es besonders wichtig, sich auf die Problemstellung der Gruppe der 19 - 25jährigen zu konzentrieren. Hier müssen v.a. Arbeitsuchende mit längerer Vormerkdauer vorrangig betreut werden und daher sollen Maßnahmen der "Aktion 8000 zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten" für arbeitslose Jugendliche und Langzeitarbeitslose eingesetzt werden. Für die Schaffung dieser zusätzlichen Arbeitsplätze finanziert die Arbeitsmarktverwaltung bis zu acht Monaten die vollen Lohn- und Lohnnebenkosten, soferne der Träger (Gemeinde, gemeinnützige Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Beschäftigungsinitiativen, usw.) für mindestens ein Jahr lang eine Beschäftigungsgarantie abgibt. Die

- 32 -

Anstellung erfolgt über ein normales Dienstverhältnis, bei dem die Einhaltung aller sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen gewährt sein muß. Anwendungsgebiete, in denen die "Aktion 8000" erfolgreich eingesetzt werden kann, sind v.a.:

- Ausbau der sozialen Dienstleistungen
- Dorfverschönerung und Stadtsanierung
- Umweltschutz
- Kultur- und Freizeitgestaltung

Diese Neuorientierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugunsten von lokalen, sozialen und ökologischen Bedürfnissen hat bisher bereits mehreren tausend Arbeitslosen eine neue berufliche Perspektive geschaffen und erhebt den Anspruch für hier, daß gesellschaftlich Sinnvolle mit dem arbeitsmarktpolitisch Notwendigen zu verbinden.

Für bestimmte Arbeitnehmergruppen bestehen arbeitsrechtliche Schutzzvorschriften, so für Jugendliche (Bundesgesetz vom 1.7.1949, BGBI.Nr.146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen), Frauen (Bundesgesetz vom 25.6.1969, BGBI.Nr.237, über die Nacharbeit der Frauen), Schwangere und Mütter (Mutterschutzgesetz vom 17.4.1979, BGBI.Nr.221). Regelungen über den Kündigungsschutz für bestimmte Arbeitnehmergruppen gibt es für Präsenzdienner (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz vom 18.7.1956, BGBI.Nr.154), für Schwangere und Mütter (Mutterschutzgesetz) und Mitglieder der Betriebsvertretung (Bundesgesetz vom 14.12.1973, BGBI.Nr.22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung).

Zur Frage der Information über Beschäftigungsfragen ist zu sagen, daß die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung ihre Informationsfunktion voll wahrnehmen. Die wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Arbeitsmarktservice bzw. die Betreuung der Arbeitsplatz- und Arbeitskräfteesuche, die Beratung hinsichtlich der Berufslaufbahn und -karriere sind untrennbar mit der Lösung des Informationsproblems verbunden. Alle Suchvorgänge bzw. Beratungen und Vermittlungen bedürfen umfassender Information, um die bestehende Aufsplitterung des Arbeitsmarktes und die daraus resultierenden Barrieren zwischen einzelnen Teilarbeitsmärkten zu überwinden und zu überbrücken.

Im Rahmen des offenen Kundenempfanges haben die Kunden die Möglichkeit, alle hier aufliegenden regionalen und überregionalen Listen über Stellen- und Arbeitskräfteangebote einzusehen. Bei Bedarf bietet ein qualifizierter Mitarbeiter weitere Informationen und Auskünfte an, führt erste Beratungsgespräche und leitet die notwendigen Vermittlungsbemühungen ein.

Neben der Veröffentlichung von offenen Arbeits-, Ausbildungs- und Lehrplätzen bzw. Arbeitsgesuchen spielen auch berufskundliche Unterlagen als Entscheidungshilfe für die Berufswahl eine bedeutende Rolle. Daneben werden Informationen über weitere Ausbildungsmöglichkeiten wie auch über sozialrechtliche Bestimmungen angeboten.

Bei der Erstellung des Informationsmaterials hat die Verarbeitung mittels EDV zentrale Bedeutung. Ohne den Einsatz der EDV wäre es unmöglich, Datenbanken aufzubauen, in denen Betriebsdaten, Vermittlungsaufträge von Dienstgebern und Vermittlungsaufträge von Dienstnehmern gespeichert werden, zugleich aber jederzeit Zugriff auf die einzelnen Daten möglich ist.

Alle diese gespezierten Daten können in Informationsmaterialien, wie Stellenanzeigen etc., übertragen werden und stehen so auch dem Kunden unmittelbar zur Verfügung.

Darüber hinaus steigert die Informationskapazität mittels EDV auch die Verständigungsmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Servicestellen der Arbeitsmarktverwaltung bzw. zwischen den Mitarbeitern selbst. Entsprechend können Mobilitätsprozesse gesteuert und in Gang gebracht und inserate gestaltet und rasch veröffentlicht werden.

Im Jahr 1984 betrug der Einschaltungsgrad der Arbeitsmarktverwaltung (Verhältnis der durch die Arbeitsmarktverwaltung abgedeckten offenen Stellen zu den insgesamt bei den Gebietskrankenkassen registrierten Krankenkassenanmeldungen) 15 %. Um die Einschaltquote zu erhöhen, wurde bereits im Jahr 1983 ein umfassendes Konzept der Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet. 1985 wurde die Öffentlichkeit in drei Phasen mittels Insertionen, Plakaten, Kleinplakaten, Kinofilmen, Radio- und Fernsehspots umfassend über die Dienste und Leistungen der Arbeitsmarktverwaltung informiert.

Die in Absatz 12 anvisierten multinationalen Unternehmen haben in Österreich keine Sonderstellung und unterliegen den gleichen gesetzlichen Vorschriften und Maßnahmen wie die nationalen Unternehmen. Sie haben im allgemeinen eine beschäftigungsfördernde Bedeutung.

Die in Absatz 13 geforderte Stärkung der internationalen Zusammenarbeit wird auf allen Gebieten betrieben.

- 35 -

Was die in Absatz 14 angeregten Programme zur Information und freiwilligen Erziehung in Bevölkerungsfragen betrifft, wird auf die Familienberatungsstellen verwiesen.

In Österreich bestehen derzeit 202 Familienberatungsstellen, die seitens des Bundes nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Familienberatung (Familienberatungsförderungsgesetz), BGBI.Nr.80/1974 i.d.g.F., gefördert werden.

In diesen Beratungsstellen kann jeder Ratsuchende unabhängig von Familienstand, Alter oder Geschlecht mit Ärzten, Sozialarbeiterinnen, Juristen und Psychologen über Familienplanung bzw. Empfängnisverhütung, wirtschaftliche und soziale Belange werdender Mütter, Fragen alleinstehender Mütter, Konflikte durch ungewollte Schwangerschaft, rechtliche und soziale Fragen der Familie, sexuelle Fragen, Partnerschaftsbeziehungen, psychische Schwierigkeiten und Generationskonflikte beraten werden.

Die Beratung ist für den Ratsuchenden kostenlos und er hat das Recht, anonym zu bleiben.

Alle Berater sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Zeiten für Besuche oder Anrufe sind in allen Beratungsstellen so angesetzt, daß sich auch Berufstätige an sie wenden können.

Das für die Förderung zuständige Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz organisiert auch zur Information und Weiterbildung der Berater diesbezügliche Veranstaltungen.

- 36 -

In den Beratungsstellen werden derzeit jährlich rund 120.000 Beratungen verzeichnet.

Der Absatz 15 verlangt Maßnahmen, um den Bedürfnissen all jener Personengruppen zu entsprechen, denen es häufig schwerfällt, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden. Hier darf vor allem auf die obigen Ausführungen zu Absatz 11 verwiesen werden. Zu der Personengruppe der Wanderarbeitnehmer darf festgehalten werden, daß alle Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI.Nr. 31/1969, grundsätzlich auch für Ausländer eingesetzt werden können. Die Arbeitsmarktverwaltung hat zum Abbau von Schwierigkeiten, die speziell junge Ausländer der zweiten Generation haben, um auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, ihr Angebot an Information und Beratung erweitert. Zur Unterstützung der Information und Beratung der jugendlichen Ausländer und deren Eltern wurde eine dreisprachige Broschüre (in türkischer, serbokroatischer und deutscher Sprache) herausgegeben. Junge Ausländer der zweiten Generation werden bei der Erlangung von Lehrstellen und Arbeitsplätzen unterstützt. Ihnen stehen neben allgemeinen und spezifischen Berufsvorbereitungskursen sowie eigenen Kursen zur Erreichung des Hauptschulabschlusses auch alle anderen Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung offen. Darüberhinaus werden zum Abbau der sprachlichen Barrieren eigene Sprachkurse geführt.

Um der großen Zahl insbesondere von Pflichtschulabsolventen die Möglichkeit einer Ausbildung bzw. Beschäftigung einzuräumen, hat die Bundesregierung schon im Jahr 1984 341 jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge über den Stand des Stellenplanes 1984 durch Ministerratsbeschuß aufgenommen.

Diese Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten wurden durch den Stellenplan auch für das Jahr 1985 gesichert. Damit standen im Jahr 1985 im Bundesdienst 6.332 Planstellen für Jugendliche zur Verfügung, was bedeutet, daß von rund jeweils 100 Bundesbediensteten zwei Jugendliche sein werden.

Schließlich wurde die erstmals im Jahr 1981 geschaffene Möglichkeit, 30 Behinderte zusätzlich zu den im Stellenplan vorgesehenen Bediensteten zu beschäftigen, um 20 zusätzliche Planstellen erweitert. Es stehen somit ab dem Jahr 1985 solcherart 50 Planstellen für die Beschäftigung Behindter im Bundesdienst zur Verfügung.

Ähnliche Aktionen werden auch von Seiten der Landesregierungen gesetzt.

Zu den in Absatz 16 demonstrativ in Ausführung des Absatzes 15 aufgezählten Maßnahmen wird im folgenden Stellung genommen:

zu aa) Allgemeine Schulbildung

Im Pflichtschulbereich ist die für jedermann zugängliche allgemeine Schulbildung durch das Schulpflichtgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundschutzgesetz und die daran anknüpfenden einschlägigen Ausführungsgesetze der Länder sichergestellt; im Bereich der weiterführenden Schulen durch das vom Nationalrat genehmigte "Schulentwicklungsprogramm" der Bundesregierung sowie dessen Fortschreibung. Durch dieses Programm wurden und werden entscheidende Investitionen zur Verbesserung sowohl der regionalen wie auch der ländlichen und städtischen Infrastruktur getätigt.

zu ab) Berufsberatung

Hilfe zur Berufswahl ist ein gesetzlicher Auftrag. Unter Berufsberatung im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (§ 3 Abs.1) ist die Hilfe zu verstehen, die Personen durch Berufsaufklärung und individuelle Beratung im Hinblick auf ihre Berufswahl und ihr berufliches Fortkommen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und ihrer Verwendungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt geleistet wird. Durch die Integration der Beratungs- und Vermittlungsdienste wird unter Berufsberatung nunmehr die Hilfe zur Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes durch Information, Beratung, Einsatz von Förderungsmitteln und Arbeitsmarktausbildung (Ein-, Um-, Nachschulung) sowie Vermittlung verstanden.

Die verschiedenen Zielgruppen haben besondere Informationsbedürfnisse, die durch Maßnahmen der Berufs- und Arbeitsmarktinformation abgedeckt werden sollen. Bei Pflichtschülern liegt die Aufgabe eher darin, die komplizierte Berufswelt überschaubar zu machen, ältere Schüler und Maturanten erwarten schon gezieltere Informationen. Bei Erwachsenen und Arbeitslosen sind die Probleme spezialisierter und erfordern dementsprechende Maßnahmen.

Im einzelnen bietet das Arbeitsmarktservice Information in objektiver Form über

- Berufswahlvorgänge
- Berufe (Inhalte und Tätigkeitsgebiete, Anforderungen, Voraussetzungen, etc.)

- Ausbildungsmöglichkeiten allgemein
- Arbeitsmarktentwicklung (offene Stellen)
- Wege der Arbeitsmarktausbildung
- Möglichkeiten der Förderung

an.

Insbesondere sollen die Maßnahmen der Berufs- und Arbeitsmarktinformation

- Schülern und Schulabgängern sowie deren Eltern Denkanstöße zur Beschäftigung mit dem Problem der Berufswahl geben,
- Informationsdefizite in berufskundlichen, ausbildungsmäßigen sowie arbeitsplatz- und arbeitsmarktbezogenen Fragen abdecken,
- globale Einsichten in Problemfelder der beruflichen Erstausbildung, Weiterbildung und des Berufs- und Arbeitsplatzwechsels ermöglichen,
- anregen, das Dienstleistungsangebot des Arbeitsmarktservices zu nutzen.

Für Jugendliche (auch für Behinderte) und deren Eltern sind spezielle Maßnahmen der Berufsinformation vorgesehen. Für Schüler der 8. Schulstufe der Pflichtschulen, des Polytechnischen Lehrganges sowie für sonstige Schüler im 9. Schuljahr der Pflichtschulen sieht das Arbeitsmarktförderungsgesetz die berufsaufklärende Unterrichtung (Schulbesprechung) vor. Ebenso findet für die Schüler der beiden letzten Schulstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen eine solche Schulbesprechung statt.

Die berufsaufklärende Unterrichtung durch Berater der Arbeitsmarktverwaltung in der Schule soll die Erziehungsarbeit, die die Schule im Hinblick auf das Heranführen der Schüler an die Berufswahlreife leistet, ergänzen, erweitern und vertiefen. Im Rahmen einer solchen Schulbesprechung wird von der Arbeitsmarktverwaltung schriftliches Informationsmaterial herausgegeben, das die mündliche Informationstätigkeit der Berufsberater unterstützen soll.

Wenn der Jugendliche eine weitergehende Beratung wünscht bzw. diese notwendig erscheint, wird der junge Mensch ins Arbeitsamt eingeladen. Dort wird im persönlichen Gespräch mit dem Berater auf Fähigkeiten,

Interessen, sonstige persönliche Voraussetzungen, auf die Gegebenheiten auf dem lokalen und überregionalen Arbeitsmarkt und die damit verbundenen Berufsaussichten eingegangen. Die Ratsuchenden erhalten auch Informationen über Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz. Wenn es zweckmäßig erscheint, können noch weitere Fachleute herangezogen werden, z.B. ein Arzt oder ein Psychologe. Der Berater ist auch für die Realisierung des Beratungsergebnisses verantwortlich, d.h. er wird dem Ratsuchenden geeignete Stellen suchen und anbieten (mit Hilfe der EDV umfaßt das Stellenangebot ganz Österreich).

zu ac) Berufsbildung

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz verpflichtet die Arbeitsmarktverwaltung, für die Berufsforschung zu sorgen.

Diese Aufgabenstellung der Arbeitsmarktverwaltung impliziert eine im weiteren Sinn verstandene Berufsforschung, die auch bestimmte Bereiche der Arbeitsmarkt- und Bildungsforschung in ihr Untersuchungsfeld mit einbezieht.

Im Rahmen dieser Berufsforschung werden von der Arbeitsmarktverwaltung berufskundliche Unterlagen erstellt, die von allen Berufsbildern Berufsausbildungsrichtlinien und vergleichbare Aussagen über Berufsanforderungen und Berufsaussichten in ihrer langfristigen, volkswirtschaftlichen Entwicklung sowie Verdienstmöglichkeiten der einzelnen Berufe enthalten. Im Jahre 1987 werden für alle Lehrberufe solche berufskundlichen Unterlagen erstellt sein.

Ziel der Berufsforschung gem. AMFG ist es, der Arbeitsmarktverwaltung Informationen und Grundlagen zur Verfügung zu stellen, um auf diese Weise die Qualität der Betreuung der Arbeit- und Ratsuchenden durch die Arbeitsmarktverwaltung zu verbessern sowie deren Aussagen auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Forschung zu bringen.

zu b) Ausbildungssystem

In Österreich ist das Bildungssystem nach Absolvierung der Pflichtschulen an vielen Stellen miteinander verwoben. Einerseits besteht in Österreich das duale System der Berufsausbildung, also eine praktische Ausbildung im Betrieb mit begleitender theoretischer Ausbildung in der Berufsschule (diese Form wählen etwa 45 % der Pflichtschulabsolventen), andererseits besteht das System der weiteren schulischen Ausbildung und zwar in allgemeinbildenden oder in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (etwa 48 % der Pflichtschulabsolventen wählen diese Form). Somit treten nur etwa 6 bis 7 % der Pflichtschulabsolventen direkt ohne weitere Ausbildung in das Berufsleben ein. In Österreich hat die berufliche Ausbildung

und zwar sowohl in der betrieblichen Ausbildung als auch in der schulischen Ausbildung nach Absolvierung der Pflichtschulen große Tradition.

Als Idealtyp des direkt mit der Arbeitswelt verbundenen Ausbildungssystems kann das System der Lehrausbildung bezeichnet werden. Dieses als "duales System" bezeichnete System der Berufsausbildung wird hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsteiles durch das Berufsausbildungsgesetz und die darauf gestützten Verordnungen (Lehrberufsliste, Ausbildungsvorschriften und Prüfungsverordnungen für die einzelnen Lehrberufe), hinsichtlich der begleitenden Berufsschule im wesentlichen durch das Schulorganisationsgesetz und die Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen geregelt. Die Finanzierung dieses Ausbildungssystems erfolgt durch die Betriebe bzw. hinsichtlich der Berufsschule durch den Schulträger nämlich die Länder.

Von großer Bedeutung ist in Österreich das breit ausgebauten System der berufsqualifizierenden mittleren und höheren Schulen (technische, gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche, touristische Richtung). Die berufsbildenden mittleren Schulen zielen auf die Berufsausbildung in einem der Lehrlingsausbildung vergleichbaren Niveau ab, das Bildungsziel der berufsbildenden höheren Schulen ist ein Zweifaches, nämlich Erlangung der allgemeinen Hochschulreife und spezifische Berufsausbildung in den einzelnen Sparten. Auch dieses schulische Weiterbildungssystem ist in gewissem Sinne mit der Arbeitswelt verbunden und zwar vor allem durch das Lehrpersonal einerseits aber auch durch entsprechenden Werkstättenunterricht etc.

Wie bereits dargestellt ist das Ausbildungssystem nach der Pflichtschule an vielen Stellen miteinander verwoben. Ein wesentliches Element dieser gegenseitigen Verbindung von Lehrlingsausbildung einerseits und schulischer Ausbildung andererseits ist die Regelung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung oder der Lehrzeit für bestimmte Lehrberufe im Berufsausbildungsgesetz bzw. in der auf dieses Gesetz gestützten Verordnung BGB1.Nr.356/1985 über "Berufsberechtigungen". Darin ist nämlich festgelegt, inwieweit der erfolgreiche Besuch einer Schule, in der die Schüler in einem Lehrberuf fachgemäß ausgebildet und so weit es der betreffende Lehrberuf erfordert auch praktisch unterwiesen werden, die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung bzw. soferne dies nicht möglich ist in welchem Ausmaß er die Lehrzeit in diesem Lehrberuf ersetzt. Praktische Auswirkung dieser Regelung ist eine bedeutende Koordination zwischen der Lehrlingsausbildung einerseits und der schulischen Berufsausbildung (vor allem hinsichtlich der Lehrpläne) andererseits.

Der Zugang von Schulabsolventen zu gewerblichen Tätigkeiten (die im Gewerberecht geregelt sind) wird erleichtert - zumal im Gewerberecht vor allem bei Handwerken und gebundenen Gewerben, hinsichtlich der Befähigung auf die Absolvierung der Lehre in einem einschlägigen Lehrberuf abgestellt wird. Weiters ist die Möglichkeit geschaffen, daß Schüler, die die schulische Ausbildung aus verschiedenen Gründen nicht mehr fortsetzen wollen, direkt in die duale Ausbildung überwechseln können und zwar mit entsprechender Verkürzung der Lehrzeit aufgrund des teilweisen Ersatzes dieser Lehrzeit durch den bereits zurückgelegten Schulbesuch. Aber auch Schüler, die eine nicht facheinschlägige Schule (etwa eine Allgemeine Höhere Schule) absolviert haben, können aufgrund eines Lehrzeiteratzes eine Lehre in verkürzter Zeit absolvieren.

Aber auch für Lehrlinge steht ein weites Feld an schulischen Weiterbildungsmöglichkeiten nach Ablegung der Lehrabschlußprüfung, also nach erfolgreicher Beendigung der Lehrzeit zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um die Sonderformen der berufsbildenden mittleren Schulen wie etwa die gewerblichen Meisterschulen, die Werkmeisterschulen und die Speziallehrgänge. Im Rahmen der 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle, die sich in Begutachtung befindet, sollen auch die bisherigen Schulversuche, Überleitungslehrgänge und Aufbaulehrgänge, in das Regelschulwesen übernommen werden. Für die duale Ausbildung, vor allem im Hinblick auf eine berufsspezifische Weiterbildung der Lehrlinge, werden die Überleitungslehrgänge und vor allem ihre Gestaltung eine bedeutende Rolle spielen. Der Schulversuch hat gezeigt, daß die Zulassung zu derartigen Lehrgängen erst nach Ablegung der Lehrabschlußprüfung zu wenig attraktiv ist. Es muß daher angestrebt werden, daß diese Überleitungslehrgänge von Lehrlingen bereits während der Lehrzeit zusätzlich zur Ausbildung im Lehrberuf angetreten werden können - wobei die auf das Niveau der höheren technischen Lehranstalten, der Handelsakademie und allenfalls auch der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe fehlenden Kenntnisse vermittelt werden sollen. Ein weiteres entscheidendes Merkmal für den Erfolg dieser Lehrgänge wird jedoch auch die Vermittlung des Wissens zumindest teilweise in Fernlehrkursen sein. Im Rahmen der 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle stehen auch sogenannte Vorbereitungslehrgänge zur Diskussion, die es Personen, die keine einschlägige Lehrausbildung absolviert haben (also etwa Anlernlingen etc.) ermöglichen soll, nach Absolvierung und damit dem Erwerb entsprechenden Wissens in die berufsbildenden höheren Schulen bzw. ihre Sonderformen einzutreten.

Weiters ist auf die Durchlässigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung zur gewerblichen Berufsausbildung zu verweisen. Diesbezüglich sieht das Berufsausbildungsgesetz vor, daß Lehrzeiten gewerblicher Lehrberufe aufgrund der Tatsache, daß entsprechendes Wissen in einem Ausbildungszweig der Land- und Forstwirtschaft bereits erworben wurde, verkürzt werden können. Derzeit werden im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Vorarbeiten zur Erlassung einer Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit durch den erfolgreichen Besuch von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen durchgeführt.

Auch für Personen, die sich nach Abschluß der Pflichtschule nicht zur Fortführung einer weiteren beruflichen Ausbildung im Sinne des dualen Systems oder für eine weitere schulische Ausbildung entschieden haben, sondern sofort in das Arbeitsleben eingetreten sind (das sind etwa 6 bis 7 % der Pflichtschulabsolventen), besteht die Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung vor allem im Rahmen der Schulung der Arbeitsmarktverwaltung (Facharbeiterkurzausbildung, Berufsvorbereitungskurse) aber auch anderer einschlägiger Institutionen (wie etwa der Arbeitgeberinstitutionen – Wirtschaftsförderungsinstitut und der Arbeitnehmerinstitutionen – Berufsförderungsinstitut). Vor allem für diesen Personenkreis eröffnet das Berufsausbildungsgesetz die Möglichkeit, die Lehrabschlußprüfung im sogenannten zweiten Bildungsweg zu erwerben (§ 23 Abs.5 des Berufsausbildungsgesetzes).

Allgemein bildende höhere Schulen und berufsbildende höhere Schulen führen zur allgemeinen Hochschulreife. Etwa 15 % aller Jugendlichen eines Altersjahrgangs absolvieren ein Studium

an einer der 12 wissenschaftlichen Universitäten oder an einer der sechs künstlerischen Hochschulen Österreichs. In Österreich existiert kein System der Zugangsbeschränkungen zum Hochschulbereich.

zu c) Beratungs- und Arbeitsvermittlungsdienste

Um einzelnen Personen den Eintritt in das Erwerbsleben zu erleichtern, erfüllen die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Arbeitsmarktverwaltung den ihnen im § 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (siehe die obigen Ausführungen zu den Absätzen 1 bis 4) erteilten Gesetzesauftrag. Unterstützt wird die Aufgabe der Beratung und Unterbringung der Ratsuchenden durch den Einsatz der EDV. Im Rahmen des EDV-unterstützten Arbeitsmarktservices können offene Stellen im regionalen Bereich und im gesamten Bundesgebiet abgefragt werden.

Ein weiteres bedeutendes Element in diesem Zusammenhang stellt die Berufsberatung in den letzten Jahren der Pflichtschulen dar. Die derzeit in Begutachtung stehenden Lehrpläne für die Hauptschule sehen als unverbindliche Übung den Gegenstand "berufskundliche Informationen" nunmehr auch für Schüler der dritten und vierten Klasse der Hauptschule, wie schon bisher für Schüler im neunten Pflichtschuljahr, vor.

zu d) Programme zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten

Hier ist insbesondere auf das "Arbeitsmarktpolitische Jugendprogramm 1985/86" zur Bekämpfung der Probleme auf dem Jugendarbeitsmarkt zu verweisen; darin findet sich eine spezielle Maßnahme für Problemregionen: nämlich die "Förderung von zu-

sätzlichen betrieblichen Lehrstellen in Problemregionen" (siehe die Ausführungen zu Absatz 11) sowie auf die "Aktion 8000 zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten" (siehe ebenfalls die Ausführungen zu Absatz 11). Schließlich ist noch die Langzeitförderung für die Einstellung und Ausbildung von Arbeitslosen zwischen 17 und 25 Jahren zu erwähnen. Die Dauer der Förderung beträgt maximal 3 Jahre und kann für eine betriebliche Einstellung oder sonstige Ausbildung eines Arbeitnehmers erfolgen, der aus einem Gebiet stammt, in dem die Jugendarbeitslosigkeit mehr als 10 % beträgt.

zu e) und f) Zu den Programmen zur Anpassung an strukturelle Veränderungen sowie zu den Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen wurde ausführlich unter Absatz 10 Stellung genommen.

zu g) Berufliche Rehabilitation

Die maßgebenden österreichischen Gesetze sehen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sowohl für Versehrte als Leistung der Unfallversicherung als auch für Versicherte und Pensionsbezieher als Leistung der Pensionsversicherung vor. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere die Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, die Ausbildung für einen neuen Beruf und die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen.

Auf die Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung wurde bereits in den Ausführungen zu Absatz 11 verwiesen.

Auch das Berufsausbildungsgesetz sieht Bestimmungen vor, die berufsausbildungsfördernde Maßnahmen für Behinderte enthalten (etwa § 23 Abs.6 des Berufsausbildungsgesetzes, womit eine Erleichterung

des Zuganges zur Lehrabschlußprüfung für Behinderte im zweiten Bildungsweg geschaffen wird; § 29 Abs.4 des Berufsausbildungsgesetzes – Anerkennung der Ausbildungszeit in Anstalten für Blinde, Taube oder sonstige Körperbehinderte, damit erleichterter Zugang zur Lehrabschlußprüfung im ersten Bildungsweg; § 30 des Berufsausbildungsgesetzes – besondere selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die auch für Behinderte errichtet werden). Das Gewerberecht kennt ebenfalls einige Bestimmungen, die einen erleichterten Zugang für Behinderte zur Selbständigkeit bezoeken. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des § 28 Abs.1 bezüglich der Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis u.a. wegen mangelnder Gesundheit oder aus sonstigen in seiner Person gelegenen wichtigen Gründen. Schließlich wird noch auf die einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen bzw. Möglichkeiten (Handelsschule für Körperbehinderte, Handelsakademie für Körperbehinderte; für beide Schulen werden diesselben Lehrabschlußprüfungs- und Lehrzeitzersätze wie für die normale Handelsschule bzw. Handelsakademie gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes festgelegt) verwiesen.

zu h) Unterstützung der freiwilligen Mobilität

Die Mobilitätsförderung umfaßt die Förderung der beruflichen Mobilität (Arbeitsmarktausbildung) und die Förderung der geographischen Mobilität. Die Arbeitsmarktausbildung wurde bereits in den Ausführungen zu Absatz 10 behandelt.

Die Maßnahmen zur Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes bestehen in der Gewährung von individuellen Beihilfen, die einen Kostenaufwand im Zusammenhang mit dem

Auffinden oder Antritt eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes über größere Räume hinweg erleichtern oder die notwendigen Anschaffungen von Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung anlässlich des Antrittes oder zur Aufrechterhaltung einer Beschäftigung oder Ausbildung ermöglichen sollen.

Es sind dies im einzelnen Beihilfen, um

- Vorstellungen und Bewerbungen zu erleichtern,
 - Reisen und Übersiedlungen, die mit dem Arbeitsantritt im Zusammenhang stehen, zu erleichtern,
 - die Führung eines getrennten Haushaltes zu erleichtern,
 - die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Aufenthalts- und Arbeitsort zu erleichtern,
 - bei der Beschaffung von Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung sowie Behinderten bei der Beschaffung von Arbeitsplatzausstattung zu helfen,
 - den Zeitraum, der zwischen dem Antritt einer neuen Beschäftigung und der ersten Lohnauszahlung liegt, überbrücken zu helfen,
 - die Niederlassung an einem vom früheren Wohnort verschiedenen Arbeitsort zu erleichtern,
 - die Sicherung eines Heim- oder Wohnplatzes zu erleichtern,
- und
- die Umstellung bei Beendigung eines Dienstverhältnisses in bestimmten Wirtschaftszweigen zu erleichtern.

zu i) Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit und von Arbeitergenossenschaften

Der Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit wird seitens des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie größte Aufmerksamkeit geschenkt. Es wird diesbezüglich vor allem auch auf die Förderungsaktion "Existenzgründung" verwiesen. Bezuglich der Förderung von Arbeitergenossenschaften wird auf die "experimentelle Arbeitsmarktpolitik" im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes verwiesen.

Zu den in Absatz 17 demonstrativ aufgezählten Maßnahmen wird im folgenden Stellung genommen:

zu a) Einstellung und Ausbildung von Jugendlichen

Es darf insbesondere auf die Ausführungen zu Absatz 11 verwiesen werden.

Im Rahmen der "Aktion 57" wurde mit den Unternehmensleitungen vereinbart, daß für drei gekündigte Arbeitnehmer ein Jugendlicher eingestellt wird.

In der österreichischen Bildungspolitik besitzt der Grundsatz "irgendeine Ausbildung ist besser als keine" volle Gültigkeit. Dies zeigte sich insbesondere in den Zeiten geburtenstarker Jahrgänge, wo aufgrund entsprechender Appelle an die Betriebe der Wirtschaft, diese bereit waren über ihren Bedarf hinaus in gewissem Maße auszubilden. In Österreich herrscht sicher die Auffassung vor, daß spätere Um- und Adaptionsschulung auf der Basis einer beruflichen Erstausbildung vorteilhaft ist, jedenfalls zielführender als wenn der Jugendliche nach der

- 51 -

Pflichtschule direkt in das Berufsleben eintritt.

zu b) Gemeinschaftsprojekte

Bezüglich Maßnahmen zur Durchführung von Gemeinschaftsprojekten, insbesondere lokalen Projekten mit sozialem Charakter wird auf die "Aktion 8000" bzw. das Arbeitsmarktpolitische Jugendprogramm 1985/86 (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, der Stadtsanierung und Dorfverschönerung, der sozialen Dienstleistungen und im Bereich der Kultur und Kunst) verwiesen.

zu c) Wechsel von Ausbildung und Arbeit

Es gibt im Rahmen der Arbeitsmarktausbildung eine Reihe von Kursen, in denen sowohl eine theoretische als auch praktische Ausbildung erfolgt.

zu d) Anpassung an die Entwicklung

Hier darf insbesondere auf die Ausführungen zu Absatz 10 verwiesen werden.

Im Bereich der Lehrlingsausbildung erfolgt die Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung durch Änderung der Berufsbilder für bestehende Lehrberufe einerseits aber auch durch die Schaffung von neuen Lehrberufen. Diesbezüglich wird beispielsweise auf die Schaffung des Lehrberufes Anlagenmonteur verwiesen, der mechanische und elektrotechnische Kenntnisse, wie sie für den Anlagenbau in heutiger Zeit unumgänglich sind, vereinbart.

- 52 -

Durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 wurde im Interesse der Erhöhung der Qualität der Ausbildung von Lehrlingen die Ausbilderprüfung eingeführt. Die Ausbilderprüfung bezweckt die Feststellung der pädagogischen und ausbildungsorientierten Fähigkeiten der Lehrberechtigten und Ausbilder, die mit der Ausbildung von Lehrlingen betraut sind (etwa Festlegung von Ausbildungszielen, Ausbildungsplanung im Betrieb, Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Ausbildung, Verhaltensweisen des Ausbilders gegenüber dem Lehrling).

zu e) Erleichterung des Überganges in das Erwerbsleben

Zu dieser Frage darf auf die Ausführungen zu Absatz 11 verwiesen werden.

zu f) Förderung der Forschung über die Beschäftigungsaussichten

Es gibt eine Reihe von Untersuchungen und Forschungsaufträgen, um die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und in der Berufswelt abschätzen zu können, die die Grundlage für die Gestaltung der Berufsberatung und die Anpassung der Programme der Arbeitsmarktausbildung (Kursmaßnahmen) bilden.

Weiters darf auf die Institution des Bundes-Berufsausbildungsbirates bzw. in den Bundesländern der Landes-Berufsausbildungsbiräte verwiesen werden, in denen Vertreter der Sozialpartner u.a. Fragen der zukünftigen Berufsbildungspolitik entsprechend erörtern und als Vorschläge an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bringen.

zu g) Sicherheit und Schutz der Gesundheit

Die österreichischen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer gelten sowohl für Jugendliche, als auch erwachsene Arbeitnehmer. Zusätzliche Schutzmaßnahmen für Jugendliche sind in der Verordnung

über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBI.Nr. 527/1981, enthalten.

Die Unterweisung von Lehrlingen bezüglich Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsprozeß ist Gegenstand des Berufsbildes und in den jeweiligen Ausbildungsvorschriften für den einzelnen Lehrberuf festgelegt.

Alle im Vorhergehenden beschriebenen Maßnahmen werden ständig in bezug auf ihre Wirksamkeit und Aktualität überprüft und stehen im Einklang mit den Internationalen Bestimmungen.

Was die in Absatz 18 gebrachte Anregung nach Anreizen zur Durchführung der Beschäftigungspolitik für Jugendliche und benachteiligte Gruppen und Personen betrifft, ergibt sich die Antwort hiezu zum Großteil bereits aus den jeweiligen Ausführungen über die ergriffenen Maßnahmen. Eine Reihe bisher noch nicht erwähnter Anreize sind:

- die Schulgeldfreiheit für öffentliche Schulen, die sowohl im Schulorganisationsgesetz wie auch im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz bzw. Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-schulgesetz normiert ist.
- der Anspruch auf Schülerbeihilfe im Rahmen des Schülerbeihilfengesetzes.
- das Anrecht auf Schülerfreifahrt und unentgeltliche Schulbücher, wie sie in den §§ 30 a und 31 des Familienlastenausgleichs-Gesetzes enthalten sind.
- die Schülerunfallversicherung im Sinne der einschlägigen Paragraphen des ASVG.

Was die in Absatz 19 erhobene Forderung nach Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern betrifft, so wurde der Bereich der Arbeitsmarktverwaltung ausführlich in den Ausführungen zu Absatz 5 behandelt. Im Bereich der Berufsausbildung (Lehrlingsausbildung) darf diesbezüglich auf folgende Einrichtungen verwiesen werden:

Auf Bundesebene a) auf den Bundes-Berufsausbildungsbeirat:

Diesem sozialpartnerschaftlich besetzten Gremium obliegt u.a. die Erstattung von Gutachten zur Erlassung oder Änderung von Vorschriften aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes (wie etwa Lehrberufsliste, Ausbildungsvorschriften, Prüfungsordnungen), die Erstattung von Gutachten zu Fragen der durch das Berufsausbildungsgesetz geregelten Lehrlingsausbildung und die Erstattung von Gutachten über die Gleichhaltung von im Ausland abgelegten Lehrabschlußprüfungen.

und

b) auf die Kommission zur Beratung von Berufsschulangelegenheiten:

Dieser obliegt die Weiterentwicklung der begleitenden theoretischen schulischen Ausbildung in der Berufsschule (Diskussion der Rahmenlehrpläne der einzelnen Lehrberufe, schulorganisationsrechtliche Fragen etc.) und weitere einschlägige, die Lehrlinge betreffenden Fragen aus dem Schulbereich.

Auf Landesebene auf die Landes-Berufsausbildungsbeiräte, die für jedes einzelne Bundesland bestehen. Auch sie sind sozialpartnerschaftlich besetzt. Es obliegt ihnen die Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Anregungen in Angelegenheiten, die das Lehrlingswesen im jeweiligen Bundesland unmittelbar betreffen (etwa Durchführung von Lehrabschlußprüfungen, zwischenbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, Ausbildungsversuchen, Erhöhung oder Herabsetzung von Lehrlingshöchstzahlen).

Unabhängig von diesen spezifischen Institutionen im Rahmen des Berufsausbildungsrechtes werden jedoch aufgrund des Handelskammergesetzes die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die einzelnen Landeskammern und aufgrund des Arbeiterkammergesetzes der Österreichische Arbeiterkammertag in die Verfahren zur Begutachtung einschlägiger Gesetzes- und Verordnungsentwürfe eingebunden, ebenso die Vereinigung Österreichischer Industrieller, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Die Absätze 20 bis 26 dem Empfehlung enthalten detaillierte Vorschläge und Anregungen über eine Technologiepolitik.

Um in Österreich der Mikroelektronik auf der Produkt- und der Verfahrensebene einen rascheren Eingang zu verschaffen, richtete die Bundesregierung 1984 einen entsprechenden Förderungsschwerpunkt ein. 1985 wurde das Technologieförderungsprogramm entsprechend erweitert, um auch der erwarteten wirtschaftlichen Bedeutung von Biotechnologie und Gentechnik zu entsprechen. Damit soll der Anschluß der österreichischen Wirtschaft an die internationale Entwicklung im Bereich dieser Technologien erleichtert werden. Eine enge Verzahnung zwischen wissenschaftlicher Forschung und wirtschaftlicher Umsetzung soll auch die Frist der Markteinführung wesentlich verkürzen.

Komplementär zu den vorhandenen Instrumenten der direkten Wirtschaftsförderung werden für die Förderung der Anwendung von Mikroelektronik und Biotechnologie in den Jahren 1985 bis 1987 Mittel von insgesamt 750 Mio.S zur Verfügung gestellt. Damit sollen insbesondere Unternehmensgründungen, Diversifikationen, Struktur- und Produktverbesserungen sowie Fertigungsüberleitungen gefördert

- 56 -

werden. Um die vorhandenen Mittel einer größeren Anzahl von Unternehmen zugänglich machen zu können, wurde die Förderung pro Unternehmen und Jahr mit 10 Mio.S begrenzt. Für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikroelektronik werden bis 1987 weitere 170 Mio.S, sowie für die Biotechnologie 40 Mio.S zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Forschungsförderungsfonds wurden 1984 fast 20 % der Mittel der Anwendung von Mikroelektronik vergeben.

Darüber hinaus steht die Errichtung eines Technologieparks und Gründerzentrums zur Diskussion, um das vorhandene technologische Potential verstärkt der österreichischen Wirtschaft zugute kommen zu lassen.

Bei komplexen Vorhaben hat sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern sowohl auf wissenschaftlicher als auch auf Unternehmensebene bewährt. Beispiele im Bereich der Forschung und Entwicklung sind die Zusammenarbeit mit der EG im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und die verstärkte Mitarbeit im Rahmen der europäischen Weltraumforschung sowie Joint Ventures auf betrieblicher Ebene, etwa in der Mikroelektronik.

Die ICD (Gesellschaft für Industrieansiedlung und industrielle Kooperation), an der der Bund mehrheitlich beteiligt ist, verfolgt das Ziel, Betriebe anzusiedeln, die eine günstige Kombination von Hochtechnologie und Arbeitsplatzbeschaffung bieten. Die Aktivitäten der ICD konzentrieren sich besonders auf die Vereinigten Staaten, Japan und die Bundesrepublik Deutschland.

- 57 -

Außerdem werden die Bemühungen fortgesetzt, österreichischen Unternehmen Zulieferungen an die ausländischen Schlüsselindustrien zu ermöglichen indem die Kontakte zwischen Großproduzenten im Ausland und den potentiellen österreichischen Zulieferbetrieben hergestellt werden. 1984 wurden von österreichischen Unternehmen Zulieferungen an die internationale Automobilindustrie im Wert von knapp 16 Mrd.S und an die Elektronik- und Büro-maschinenindustrie im Wert von rund 3 Mrd.S exportiert.

Um den Zutritt der österreichischen Wirtschaft zu moderner Hochtechnologie des Auslandes zu gewährleisten, wurde das Außenhandelsgesetz novelliert. Damit wird die staatliche Kontrolle von Lieferbedingungen erleichtert, die österreichischen Firmen gegebenenfalls auferlegt werden. Das für die Kontrolle notwendige Instrumentarium wird derzeit eingerichtet. Das Kontrollsysteem gilt gegenüber sämtlichen Handelspartnern.

Die Anpassung der Bildungs- und Ausbildungssysteme auf technologische Veränderungen erfolgen im schulischen Bereich durch Änderung der Lehrpläne aber auch durch schulorganisatorische Änderungen, wie etwa die Einführung von Schulversuchen.

Es werden nicht nur die Berufsbilder durch Änderungen der Ausbildungsvorschriften für die einschlägigen Lehrberufe ständig angepaßt (zuletzt etwa das des Elektromechanikers für Schwachstrom, der nunmehr in Richtung Digitaltechnik ausgebildet wird) sondern es werden auch bereits während der Lehre und natürlich auch nach der Lehre zusätzliche Bildungschancen für interessierte Lehrlinge eröffnet. Hierbei spielt insbesondere die Einrichtung eines Lehrganges zur Überleitung von Lehrlingen

in das berufsbildende höhere Schulwesen eine bedeutsame Rolle, da dadurch die Durchlässigkeit letztendlich bis zum Universitätsniveau auch von der dualen Ausbildung - und zwar in einem zeitlich vertretbaren Ausmaß - erreicht werden soll.

In den §§ 2 Abs.2, 5 Abs.1, 6 Abs.7 und 22 a Abs.1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBI.Nr.234/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr.144/1974 und BGBI.Nr.544/1982, sowie den Durchführungsverordnungen hiezu, insbesondere in den §§ 29 Abs.3 und 48 Abs.3 und 6 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBI.Nr.218/1983, in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr.91/1984, sowie der Kundmachung BGBI.Nr.486/1983, sind die Maßnahmen zum Schutz gegen die nachteiligen Auswirkungen technologischer Veränderungen auf die Beschäftigung festgelegt.

Die §§ 6 Abs.4, 9 und 21 Abs.4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie die §§ 68 Abs.11 und 92 Abs.2, 3 und 5 der Arbeitnehmerschutzverordnung enthalten entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der Information und Unterweisung der Arbeitnehmer. Beziehlich der Beziehung von Arbeitnehmern bzw. ihrer Vertreter bei der Planung von neuen Technologien wird auf die §§ 20 Abs.2 und 21 Abs.4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie die §§ 4 und 7 der Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, BGBI.Nr.2/1984, hingewiesen. Aber auch nach § 89 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBI.Nr.22/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr.360/1975, BGBI.Nr.387/1976, BGBI.Nr.519/1978, BGBI.Nr.354/1981, BGBI.Nr.48/1982 und BGBI.Nr.199/1982, sowie der Kundmachung BGBI.Nr.47/1979, sind diese Angelegenheiten unter die Befugnisse des Betriebsrates zu subsumieren.

- 59 -

Im übrigen darf auf die Ausführungen zu den Absätzen 10 und 16 verwiesen werden.

Die in den Absätzen 27 bis 29 enthaltenen Vorschläge und Anregungen betreffend den informellen Sektor haben lediglich für die in Entwicklung begriffenen Länder nicht jedoch für Österreich Bedeutung.

Die Absätze 30 und 31 enthalten Vorschläge und Anregungen zur Förderung von Kleinbetrieben wegen ihrer Bedeutung für die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten.

Um insbesondere Klein- und Mittelbetrieben Hilfestellung bei der Markterschließung, in Forschungs- und Technologiefragen und bei Finanzierung und Management zu bieten, wurden die Innovationsagentur sowie eine Informationsstelle für Exportentwicklung eingerichtet.

Schließlich soll das im Ausland bereits erfolgreich eingesetzte Instrument der Risikokapitalaufbringung in Form von Venture-Capital-Fonds nutzbar gemacht werden. Die Mittel sollen besonders kleineren, innovationsorientierten Unternehmen mit überdurchschnittlichen Ertragschancen zugute kommen. Dazu wird eine Beteiligung am Unternehmen eingegangen, welche später möglichst mit Gewinn veräußert werden soll. Im Rahmen dieses Konzeptes wurde von der Finanzierungsgarantiegesellschaft m.b.H. (FGG) eine Managementgesellschaft (Venture Management-Gesellschaft m.b.H) als Tochtergesellschaft gegründet. Diese wird mit Unterstützung von ausländischen Experten Projektanalyse, Projektselektion und Unternehmensbetreuung für die Kapitalgeber übernehmen, die ihrerseits in einer Finanzierungsgesellschaft zusammengefaßt sind.

- 60 -

- 60 -

Unterstützung der BÜRGES stehen die Kleingewerbekreditaktion, die Akquisition, dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz und die Existenzgründungsaktion zur Verfügung.

Die Kleingewerbekreditaktion dient der Erhaltung und Entwicklung von Wettbewerbs- und Exportfähigkeit des österr. Kleingewerbes. Für Kredite bis 500.000,- S können Haftungen übernommen sowie jährliche Zinsenzuschüsse bzw. einmalige Prämien gewährt werden.

Die Förderungsmaßnahmen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz sollen sichern oder heben die Ertragsfähigkeit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und erleichtern die Finanzierung von Marktanpassungs- und Rationalisierungsmaßnahmen. Im Rahmen des zweijährigen Beschäftigungsprogramms wurde 1983 diese Aktion durch Schaffung zweier TOP-Aktionen ausgeweitet. Kooperationsabkommen mit den Bundesländern Oberösterreich, Tirol, Salzburg und Burgenland im Jahre 1984 ermöglichen eine verstärkte Tätigkeit im Entwicklungs- und Problemregionen; zwei Drittel dieser Aktionen dieser Förderung trägt der Bund.

Mit der Aktion für Betriebsneugründungen und -übernahmen wird die Neugründung und Übernahme von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft unterstützt.

Die gemeinsame Kreditaktion zwischen Bund, Ländern und Kammern erfreut sich einer regen Inanspruchnahme vor allem durch kleine Unternehmen. Deshalb wurden die Bundesmittel bereits im Jahre 1984 verdoppelt. Aufgrund des anhaltend starken Interesses wurde der Beitrag des Bundes für das Jahr 1985 neuerlich erhöht.

- 61 -

1985 werden erstmals Mittel für eine Kooperationsförderung für Klein- und Mittelbetriebe zur Verfügung gestellt. Damit soll die Bildung neuer angemessener Kooperationsformen für Einkauf, Produktion, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Vertrieb durch Zuschüsse gefördert werden.

Bereits im Jahr 1983 hat die Arbeitsmarktverwaltung mit Maßnahmen der experimentellen Arbeitsmarktpolitik neue Wege zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten beschritten.

Durch eine Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz wurde es möglich, Selbsthilfeinstitutionen zu fördern, wenn keine anderen zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeiten existieren. Dabei kann es sich um Betriebe handeln, die auf Selbsthilfe gegründet sind und von den Beschäftigten selbstverwaltet werden oder um gemeinnützige Einrichtungen, die ebenfalls auf Selbsthilfe gegründet sind und die Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligte junge Menschen schaffen. Als arbeitsbeschaffende Maßnahme zielt die Förderung dieser Projekte auf die Schaffung ordentlicher Dienstverhältnisse ab (Förderung unselbstständig Beschäftigter). Während jedoch Selbstverwaltungsbetriebe vorrangig ökonomisch ausgerichtet sind, versuchen Beschäftigungsprojekte von gemeinnützigen Einrichtungen sowohl wirtschaftliche als auch soziale Zielsetzungen zu integrieren.

Selbstverwaltete Betriebe haben als oberstes Ziel die Schaffung oder Erhaltung von Dauerarbeitsplätzen.

In der Praxis handelt es sich um:

- Projekte der Arbeiterselbstverwaltung bei Gründung eines Betriebes
- Weiterführung gefährdeter, jedoch sanierungsfähiger Betriebe (Unternehmensbereiche)

- 62 -

- Übernahme erhaltenswerter Betriebe, für die sich kein anderer Käufer oder Übernehmer findet.

Die Förderungswürdigkeit eines Projektes wird im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Prüfung festgestellt. Als besonders förderungswürdig gelten innovative Produkte sowie solche, die lokale oder regionale Marktlücken schließen. Erweist es sich zumindest langfristig als ökonomisch selbsterhaltend, kann eine einmalige Starthilfe gewährt werden. In einer Anlaufphase, wenn der Betrieb noch nicht seine vollen Umsätze tätigt, kann die Förderung auch eine Abdeckung von Verlusten umfassen.

Selbsthilfeeinrichtungen (soziale Beschäftigungsprojekte) verfolgen das Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen für Problemgruppen des Arbeitsmarktes. Neben der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sieht dieses Konzept auch sogenannte Transitarbeitsplätze vor. Hierbei wird im Rahmen ordentlicher, jedoch befristeter Dienstverhältnisse versucht, die individuellen Vermittlungschancen durch Maßnahmen des Arbeitstraining, der Berufsvorbereitung, der Lehrausbildung oder spezieller Qualifizierungsprogramme zu erhöhen. Die Projekte konzentrieren sich derzeit auf:

- Handwerksbetriebe mit einfacher Technologie
- Dienstleistungsbetriebe mit einem Schwerpunkt auf Instandsetzungsarbeiten.

Die Förderung kann sowohl einen einmaligen Zuschuß zu den Kosten der Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als auch einen Zuschuß zum laufenden Personalaufwand umfassen.

- 63 -

Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie auch die Förderungsgrundsätze werden im Beirat für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beraten.

Was die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den erwähnten Selbsthilfebetrieben betrifft, ist zu sagen, daß im Arbeitsmarktförderungsgesetz bereits als Förderungsvoraussetzung die Bestimmung aufgenommen wurde, daß diese Betriebe "unter wesentlicher und gleichberechtigter Beteiligung der im Betrieb Beschäftigten geführt werden" und daß "die Willensbildung von diesen ausgeht".

Die Absätze 32 bis 34 enthalten Vorschläge und Anregungen für eine regionale Entwicklungspolitik.

Gemäß § 35 (1) AMFG können zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht, zur Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen gewährt werden (Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten).

Dieses regionalpolitisch akzentuierte Förderungsprogramm dient vor allem der Zielsetzung, das Defizit eines Gebietes an ausreichenden Arbeitsplätzen, sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zu beseitigen ("Problemgebiet").

Damit soll bestehende Unterbeschäftigung oder Arbeitslosigkeit abgebaut bzw. verhütet werden sowie die in diesem Zusammenhang bestehenden Abwanderungstendenzen gestoppt werden.

Die Aktivitäten im Rahmen dieses Förderungsprogrammes stehen im Einklang mit den Bestrebungen der Bundesregierung, bestehende regionale Wohlstandgefälle möglichst abzubauen. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Empfehlungen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) für die diesbezüglichen Planungen der Arbeitsmarktverwaltung relevant.

Von der Österreichischen Raumordnungskonferenz wurde im Juni 1977 der Beschuß gefaßt, daß bei Förderungen von Gewerbe und Industrie in den Ost-Grenzgebieten bestimmte Standorte/Standorträume (Gemeinden) Vorrang genießen.

Die Frage des koordinierten Mitteleinsatzes (Finanzierungsinstitutionen, Gebietskörperschaften) steht für die Arbeitsmarktverwaltung besonders für Aktivitäten im Rahmen dieses Förderungsprogrammes im Vordergrund, da zur Realisierung eines Planes zur Verbesserung der Regionalstruktur ein breites Spektrum von Förderungsmaßnahmen, z.B. von der Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur bis zur Ansiedlung von Betrieben, die qualifizierte Arbeitsplätze bieten, zur Verfügung stehen muß.

Die Beihilfen dieses Förderungsprogrammes werden in Form von verzinslichen und unverzinslichen Darlehen sowie von Zinsenzuschüssen und Zuschüssen gewährt.

Bedeutung im Zusammenhang mit der Regionalpolitik haben auch jene Beihilfen, die zur Förderung von Betrieben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung gewährt werden können (§ 39 a AMFG).

In der Praxis handelt es sich dabei um Großsanierungen, bei denen rasches Handeln erforderlich ist. Die Förderungsbewilligung erfolgt

im direkten Kontakt zwischen dem Sozial- und dem Finanzminister. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik gibt in diesen Fällen keine Stellungnahme ab. Die Förderung erfolgt in Form von Darlehen, Haftungen für Kredite, Zuschüssen oder Zinsenzuschüssen. Aufgrund der Wirtschaftslage kommt es derzeit nur vereinzelt zur Anwendung dieses Instruments bei Betriebsgründungen. Diese Förderungsmöglichkeit wurde durch eine Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz im Jahr 1982 geschaffen. Der Vorteil liegt in der Erweiterung der finanziellen Basis durch Heranziehung von Mitteln des allgemeinen Staatshaushaltes.

Besondere Bedeutung für die Regionalpolitik haben 3 weitere Förderungsprogramme, die vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durchgeführt werden:

Gemeinsame Sonderförderungsaktionen Bund-Land (100.000,-- S-Aktion).

Das Ziel dieser Förderungsaktion ist die Schaffung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Gebieten.

Beginnend mit dem Jahr 1980 wurden zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Problemregionen gemeinsame regionale Sonderförderungsaktionen des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes eingerichtet.

Pro neugeschaffenen Arbeitsplatz kann ein Zuschuß von maximal 100.000 Schilling gewährt werden. Seit Ende 1982 gibt es auch die Möglichkeit von Krediten zu besonders günstigen Konditionen. Ebenfalls seit Ende 1982 können für arbeitsplatzsichernde Neuinvestitionen in Entwicklungsschwachen Regionen Investitionsprämien von 15 % der Kosten zusätzlich zur steuerlich möglichen Investitionsprämie vergeben werden.

Gefördert werden können Unternehmen, die Betriebsstätten für Produktions- oder Forschungszwecke errichten bzw. vorhandene erweitern.

Diese Betriebsstätten müssen in einem der genau bezeichneten Problemgebiete liegen. Sowohl die Durchführung des genehmigten Investitionsvorhabens als auch der angegebene geplante Beschäftigtenstand müssen innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß der Investitionen nachgewiesen werden. Die versprochenen Gesamtarbeitsplätze müssen mindestens drei Jahre gehalten werden.

Die gemeinsame Sonderförderungsaktion Bund-Land wurde 1980 nur für das Waldviertel mit dem Land Niederösterreich vereinbart. Bis 1984 wurden entsprechende Vereinbarungen mit den übrigen Bundesländern für deren Problemgebiete getroffen. Die Förderungen werden durch Veränderung der Richtlinien den jeweiligen volkswirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt.

Sonderförderungsaktion für entwicklungsschwache Problemgebiete

Das Ziel dieser Förderungsaktion ist die Förderung einer den regionalen Verhältnissen angepaßten Wirtschaftsstruktur.

Dieses spezielle Förderungsinstrumentarium im Sinne einer aktiven Regionalpolitik wurde 1979 unter dem Namen "Berggebiets-Sonderaktion" eingeführt. 1985 wurde sein Anwendungsbereich ausgedehnt. Die Sonderaktion zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume soll das innovative Potential der Regionen selbst mobilisieren. In entwicklungsbenachteiligten Gebieten sollen Ideen und Initiativen für Wirtschaftsprojekte aus der Region selbst unterstützt werden.

Im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe und weil es zumeist nicht an Ideen, sondern an den nötigen finanziellen Mitteln fehlt, können Zuschüsse von 50 % der Projektkosten bis zu maximal 1 Million Schilling vergeben werden.

Die Schaffung neuer gewerblicher Betriebe, die spezielle regionsbezogene Produkte herstellen, wurde in den letzten Jahren ebenso gefördert wie der Bau von Kleinwasserkraftwerken. In der Fremdenverkehrswirtschaft wurden mit diesen Förderungsaktionen vor allem Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Einrichtungen für spezielle Gästeprogramme und Naturparks, unterstützt. Im bäuerlichen Bereich waren es vor allem Vorhaben zur Veredelung landwirtschaftlicher Produkte und Direktvermarktungseinrichtungen.

ERP-Sonderprogramme

Das Ziel dieser Förderung ist die Schaffung von Arbeitsplätzen in Problemregionen.

Im Rahmen des ERP-Fonds wurde bereits frühzeitig auf die regionale Problematik struktureller Probleme der Wirtschaft eingegangen.

Durch die Schaffung von ERP-Sonderprogrammen für die Kohlen- und Erzaugebiete konnten bereits seit Mitte der 60er Jahre Kredite zu günstigen Konditionen gewährt werden. Regionalwirtschaftlich motiviert war insbesondere das seit 1973 eingerichtete ERP-Grenzlandsonderprogramm.

Seit 1980 sind Sonderprogramme auch für strukturschwache Problemgebiete zeitlich befristet eingeführt worden. Für diese Problem-

gebiete gibt es nun ebenfalls Kredite zu besonders günstigen Konditionen. Die geförderten Projekte sollen durch Ausrichtung der Produktion auf Güter mit langfristig gesicherter Nachfrage und überregionalem Absatz langfristig sichere Arbeitsplätze garantieren. Die Kreditvergabe erfolgt unter der Auflage der Schaffung einer bestimmten Zahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze. Bei Nichteinhaltung dieser Auflage kann der Vorteil der Zinsbegünstigung aberkannt werden.

Auch die Forderungen des Absatzes 35 der Empfehlung nach öffentlichen Investitionsprogrammen werden in Österreich erfüllt.

Öffentliche Investitionsprogramme und Sonderprogramme für öffentliche Arbeiten werden insbesondere im Bundesstraßen- und -hochbau entfaltet, um in Gebieten mit großer Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten und die Grundbedürfnisse besser zu befriedigen.

Im Bundeshochbau wurden 1984 für Neubauten, Sanierungsarbeiten sowie energiesparende Maßnahmen am Baubestand insgesamt rd. 7 Mrd. S ausgegeben; 63 Projekte mit einem Gesamtbauvolumen von 7,3 Mrd. S wurden neu begonnen. Darüber hinaus erhielten die Bundesländer nach dem Finanzausgleichsgesetz 230 Mio. S für Projektierung und Bauleitung.

1985 wurden 211 Neubauprojekte mit Gesamtkosten von knapp 30 Mrd. S fortgesetzt. Damit werden für die österreichische Bauwirtschaft auch in den kommenden Jahren wichtige Impulse gesetzt.

Im Bundesstraßenbau wurden 1984 insgesamt rd. 17 Mrd. S im Budget aufgewendet. Davon entfielen 7 Mrd. S auf den Ausbau und 5,2 Mrd. S

auf die Erhaltung der Bundesstraßen. Der ASFINAG wurden 4,6 Mrd.S überwiesen. Die außerbudgetäre Finanzierung der Straßenbausondergesellschaften betrug 4,5 Mrd.S. 28 km an Autobahnen sowie 12 km an Schnellstraßen konnten dem Verkehr übergeben werden.

1985 waren für den Bundesstraßenbau rd. 17 Mrd. S budgetiert. Die außerbudgetäre Finanzierung der Sondergesellschaften betrug 5,5 Mrd.S.

Die im Jänner 1983 vom Nationalrat beschlossene Bundesstraßengesetznovelle sieht u.a. eine wesentliche Ausweitung der Umweltschutzmaßnahmen im Bundesstraßenbau vor. Zu deren Finanzierung sind mindestens 1 % der zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer vorgesehen. Nach 150 Mio.S im Jahr 1984 wurden 1985 250 Mio.S für Lärmschutzmaßnahmen ausgegeben.

Um die dringendsten Vorhaben zur Schließung des hochrangigen Grundnetzes realisieren zu können, sollen diese über die ASFINAG abgewickelt werden. Aus diesem Grund ist eine Novelle des ASFINAG-Gesetzes geplant, womit der Haftungsrahmen von derzeit 45 Mrd.S auf 60 Mrd.S angehoben werden soll.

Bei der Wohnbauförderung wurden 1984 den Bundesländern 14,5 Mrd.S an Förderungsmitteln für den Wohnbau überwiesen.

1985 betrug das gesamte Wohnbauförderungsvolumen (inkl. Länderbeitrag) 17,9 Mrd.S.

Das 1982 in Kraft getretene Startwohnungsgesetz hat sich als wertvoller Beitrag zur Althaussanierung und Wohnungsversorgung unter Menschen erwiesen. Bis Ende Februar 1985 sind für insgesamt 697 Wohnungen Darlehensbeträge von über 370 Mio.S zugesichert worden.

- 70 -

Am 31. Dezember 1983 ist das Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983 in Kraft getreten. Es sieht eine großzügige Zuschußgewährung zu den Errichtungs- und Finanzierungskosten von 5.000 Wohnungen mit Baubeginn 1984 und 1985 sowie von weiteren 5.000 Wohnungen mit Baubeginn 1986 und 1987 vor. Ziel dieses Gesetzes ist die Versorgung mit einkommensgerechten Wohnungen und eine gleichmäßige Auslastung der Bauwirtschaft.

In Erfüllung der Regierungserklärung sind mit Jahresbeginn 1985 das Wohnbauförderungsgesetz 1984 sowie das Wohnhaussanierungsgesetz in Kraft getreten. Das neue Wohnbauförderungsgesetz ermöglicht der bisherigen Regelung eine sozialere Gestaltung bei der Förderungsvergabe und schränkt den Mißbrauch mit geförderten Wohnungen ein. Durch das Wohnhaussanierungsgesetz werden Anreize zur Gesamtsanierung von Wohnhäusern sowie zur Beseitigung von Substandardwohnungen geschaffen.

Der Wasserwirtschaftsfonds erfüllt Aufgaben von besonderer beschäftigungspolitischer Bedeutung. Mit einer Auszahlungssumme von rd. 6 Mrd. S im Jahr 1985 wurden Investitionen von rd. 10 Mrd. S ausgelöst. Damit wurden ungefähr 18.000 Arbeitsplätze direkt und annähernd 30.000 Arbeitsplätze einschließlich der Zulieferindustrie gesichert.

Nach dem sehr befriedigenden Ergebnis im Bereich der Seenreinhaltung wird sich der Fonds in den nächsten Jahren verstärkt der Reinhal tung der Fließgewässer zuwenden. Mit der "Aktion saubere Flüsse" wird im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Verbänden und insbesondere auch den Betrieben eine Sanierung der stark verunreinigten Flüsse Ager, Traun, Mur, Salzach u.a. ange strebt.

- 71 -

- 71 -

Die hiefür aufzubringenden Mittel werden beim Fonds mit etwa 50 Mrd.S zu buche schlagen.

Die Absätze 36 bis 38 der Empfehlung enthalten Vorschläge und Anregungen im Hinblick auf eine internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit. Dem Großteil dieser Anregungen, soweit sie dem System seiner Sozial- und Wirtschaftspolitik entsprechen, wird in Österreich bereits entsprochen oder sie werden künftige Maßnahmen beeinflussen. Österreich ist Mitglied vieler internationaler Gremien auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialpolitik und arbeitet in diesen Gremien aktiv mit.

Was die in Absatz 39 anvisierte Förderung der frei gewählten Beschäftigung für ausländische Arbeitnehmer betrifft, so ist diese eingeschränkt, weil ein ausländischer Arbeitnehmer aufgrund des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nur dann einen Arbeitsplatz annehmen darf, wenn der Arbeitgeber vorher für ihn eine Beschäftigungsbewilligung vom Arbeitsamt für den betreffenden Arbeitsplatz erhalten hat. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Erteilung rechtfertigt und öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

Der Absatz 40 betrifft die Einwanderung aus Entwicklungsländern, die in Österreich nur vereinzelt vorkommt, und ist daher für Österreich ohne Bedeutung.

Die Absätze 41 und 42 beziehen sich auf in Entwicklung begriffene Auswanderungsländer und sind daher für Österreich ebenfalls ohne Bedeutung.

- 72 -

Was die Forderung in Absatz 43 betrifft, Mißbräuche bei der Anwerbung zu verhindern und Wanderarbeitnehmer vor Ausbeutung zu schützen, so hat Österreich mit den wichtigsten Auswanderungsländern Abkommen über die Anwerbung und Beschäftigung von Gastarbeitern geschlossen. Nur kontrollierte Wanderungsströme bieten Gewähr für die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen zugunsten der Wanderarbeiter.

Abkommen über die Anwerbung gibt es mit Jugoslawien, Spanien und der Türkei. Die Anwerbung wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft delegiert und wird von der Arbeitsgemeinschaft für die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte im Zusammenhang mit den jeweiligen Arbeitsmarktbehörden der Abgabeländer durchgeführt. Den ausländischen Arbeitnehmern wird zur Erleichterung der Einreise der A-Sichtvermerk bereits im betreffenden Abgabeland erteilt, wenn sie einen gültigen Infektionsfreiheitsschein und eine gültige Einzelsicherungsbescheinigung sowie einen firmenmäßig gezeichneten Arbeitsvertrag vorweisen können. Durch diese Sicherungsbescheinigung wird dokumentiert, daß bis längstens zum Ablauf von 12 Wochen eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden wird.

Zu der in Absatz 44 enthaltenen Forderung nach zwei- und mehrseitigen Abkommen darf festgehalten werden, daß Österreich durch bilaterale bzw. multilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit im Verhältnis zu 17 Staaten gebunden ist. Diese Abkommen sehen - in dem für die betroffenen Personen zweifellos bedeutendsten Bereich der Pensionsversicherung die Zusammenrechnung der in den jeweiligen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, die

- 73 -

Leistungsberechnung nach dem "pro-rata-temporis-Prinzip" und den Export der so festgestellten Leistung in den jeweils anderen Vertragsstaat vor.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 9. September 86 beschlossen, den Bericht über die Empfehlung (Nr.169) betreffend die Beschäftigungspolitik zur Kenntnis zu nehmen, die beteiligten Bundesminister einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Gebiet die Anregungen der vorliegenden Empfehlung soweit wie möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g ,

der Nationalrat wolle den Bericht über die Empfehlung (Nr.169) betreffend die Beschäftigungspolitik zur Kenntnis nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Empfehlung 169**EMPFEHLUNG BETREFFEND DIE BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1984 zu ihrer siebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die bestehenden internationalen Normen in dem Übereinkommen und der Empfehlung über die Beschäftigungspolitik, 1964, sowie in anderen, bestimmte Arbeitnehmergruppen betreffenden internationalen Urkunden, insbesondere dem Übereinkommen und der Empfehlung über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981, der Empfehlung betreffend ältere Arbeitnehmer, 1980, dem Übereinkommen und der Empfehlung über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, dem Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, und der Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975,

erinnert daran, daß die Internationale Arbeitsorganisation gemäß der Erklärung von Philadelphia die Aufgabe hat, die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die Beschäftigungspolitik unter dem Gesichtspunkt des grundlegenden Ziels zu prüfen und in Betracht zu ziehen, daß „alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechts, das Recht haben, materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben“,

erinnert daran, daß der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1966 angenommene Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte u.a. die Anerkennung des „Rechts auf Arbeit, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt“, sowie die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur schrittweisen vollen Verwirklichung und zum Schutz dieses Rechts vorsieht,

erinnert ferner an die Bestimmungen der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1979 angenommenen Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,

anerkennt angesichts der zunehmenden Verflechtung der Weltwirtschaft und der niedrigen Wirtschaftswachstumsraten der letzten Jahre die Notwendigkeit, die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialpolitik auf nationaler und internationaler Ebene zu koordinieren und die Verringerung der Ungleichheiten zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung anzustreben, um die Ressourcen optimal für die Entwicklung und für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten zu nutzen und so Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung zu bekämpfen,

stellt fest, daß sich die Beschäftigungsmöglichkeiten in den meisten Industrie- und Entwicklungsländern verschlechtert haben, und äußert die Überzeugung, daß Armut, Arbeitslosigkeit und Chancenungleichheit vom Standpunkt der Menschlichkeit und der sozialen Gerechtigkeit unannehmbar

— 2 —

sind, soziale Spannungen hervorrufen und dadurch Bedingungen schaffen können, die den Frieden bedrohen und die Ausübung des Rechts auf Arbeit, das die freie Wahl der Beschäftigung, gerechte und günstige Arbeitsbedingungen und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit einschließt, gefährden können,

ist der Ansicht, daß das Übereinkommen und die Empfehlung über die Beschäftigungspolitik, 1964, in den breiteren Rahmen der Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms, die die Dreigliedrige Weltkonferenz über Beschäftigung, Einkommensverteilung und sozialen Fortschritt und die internationale Arbeitsteilung im Jahre 1976 angenommen hat, und der Entschließung über Folgemaßnahmen zur Weltbeschäftigungskonferenz, die die Internationale Arbeitskonferenz im Jahre 1979 angenommen hat, gestellt werden sollten,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Beschäftigungspolitik, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens und der Empfehlung über die Beschäftigungspolitik, 1964, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 26. Juni 1984, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, bezeichnet wird.

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

1. Die in dem Übereinkommen und der Empfehlung über die Beschäftigungspolitik, 1964, vorgesehene Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung sollte als das Mittel zur praktischen Verwirklichung des Rechts auf Arbeit angesehen werden.

2. Die volle Anerkennung des Rechts auf Arbeit durch die Mitglieder sollte mit der Durchführung von wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen, deren Zweck die Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung ist, verbunden werden.

3. Die Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung sollte vorrangiges Ziel und fester Bestandteil der wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen der Mitglieder und gegebenenfalls ihrer Pläne für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sein.

4. Die Mitglieder sollten den wirksamsten Mitteln zur Erhöhung der Beschäftigung und der Produktion besondere Aufmerksamkeit schenken sowie Maßnahmen und gegebenenfalls Programme ausarbeiten mit dem Ziel, eine höhere Produktion und gerechte Verteilung wesentlicher Güter und Dienstleistungen sowie eine gerechte Verteilung der Einkommen im gesamten Land zu fördern, um die Grundbedürfnisse der Bevölkerung gemäß der Grundsatzklärung und dem Aktionsprogramm der Weltbeschäftigungskonferenz zu befriedigen.

5. Im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis sollten die in den Absätzen 3 und 4 dieser Empfehlung erwähnten Maßnahmen, Pläne und Programme in Beratung und Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und anderen repräsentativen Verbänden der betreffenden Personen, insbesondere jenen im ländlichen Sektor, für die das Übereinkommen und die

— 3 —

Empfehlung über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975, gelten, aufgestellt und durchgeführt werden.

6. Die wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen auf nationaler wie internationaler Ebene sollten die in den Absätzen 3 und 4 dieser Empfehlung erwähnten vorrangigen Ziele widerspiegeln.

7. Die in den Absätzen 3 und 4 dieser Empfehlung erwähnten Maßnahmen, Pläne und Programme sollten darauf abzielen, jegliche Diskriminierung zu beseitigen und allen Arbeitnehmern Chancengleichheit und Gleichbehandlung in bezug auf den Zugang zur Beschäftigung, die Beschäftigungsbedingungen, die Löhne und Einkommen, die Berufsberatung und Berufsbildung und den beruflichen Aufstieg zu sichern.

8. Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um die illegale Beschäftigung, d. h. die Beschäftigung, die den Erfordernissen der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis nicht entspricht, wirksam zu bekämpfen.

9. Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um den fortschreitenden Wechsel von Arbeitnehmern aus dem informellen Sektor, wo ein solcher besteht, in den formellen Sektor zu ermöglichen.

10. Die Mitglieder sollten eine Politik festlegen und Maßnahmen treffen, die unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis

- a) die Anpassung an strukturelle Veränderungen auf globaler, sektorieller und betrieblicher Ebene und die Wiederbeschäftigung von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz infolge struktureller und technologischer Veränderungen verloren haben, erleichtern sollten; und
- b) die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die im Falle des Verkaufs, der Übergabe, der Schließung oder der Verlegung eines Unternehmens, eines Betriebs oder einer Anlage betroffen sind, sichern oder ihre Wiederbeschäftigung erleichtern sollten.

11. Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis könnten die Methoden zur Durchführung der Beschäftigungspolitik den Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen über Fragen umfassen, die sich auf die Beschäftigung auswirken, wie

- a) die Förderung und Sicherung der Beschäftigung;
- b) die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung und Rationalisierung von Wirtschaftszweigen und Betrieben;
- c) die Neugestaltung und Verkürzung der Arbeitszeit;
- d) den Schutz besonderer Gruppen; und
- e) die Information über Wirtschafts-, Finanz- und Beschäftigungsfragen.

12. Die Mitglieder sollten nach Beratung mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wirksame Maßnahmen treffen, um die multinationalen Unternehmen dazu anzuregen, insbesondere die in der Dreigliedrigen Grundsatzzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 1977, dargelegten beschäftigungspolitischen Maßnahmen durchzuführen und zu fördern, und um zu gewährleisten, daß negative Auswirkungen der Investitionen multinationaler Unternehmen auf die Beschäftigung vermieden und positive Auswirkungen gefördert werden.

13. Die Mitglieder sollten angesichts der zunehmenden Verflechtung der Weltwirtschaft zusätzlich zu den auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen die internationale Zusammenarbeit stärken, um den Erfolg des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit sicherzustellen.

II. BEVÖLKERUNGSPOLITIK

14. (1) Unter Sicherstellung ausreichender Beschäftigungsmöglichkeiten könnte die Entwicklungs- und Beschäftigungspolitik, soweit angebracht und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis, bevölkerungspolitische Maßnahmen und Programme umfassen mit dem Ziel, die Förderung der Familienfürsorge und der Familienplanung durch Programme zur Information und freiwilligen Erziehung in Bevölkerungsfragen zu gewährleisten.

(2) Die Mitglieder, insbesondere Entwicklungsländer, könnten in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen

- a) sich im Rahmen ihrer bevölkerungspolitischen Maßnahmen und Programme verstärkt darum bemühen, heutige und künftige Eltern über die Vorteile der Familienplanung aufzuklären;
- b) in ländlichen Gebieten die Zahl der Gesundheitseinrichtungen und der Gemeinschaftszentren, die Familienplanungsdienste anbieten, sowie die Zahl der für diese Dienste ausgebildeten Kräfte erhöhen; und
- c) in städtischen Gebieten der dringenden Notwendigkeit besondere Beachtung schenken, geeignete Infrastrukturen zu schaffen und die Lebensbedingungen zu verbessern, insbesondere in den Elendsvierteln.

III. DIE BESCHÄFTIGUNG JUGENDLICHER UND BENACHTEILIGTER GRUPPEN UND PERSONEN

15. Die Mitglieder sollten im Rahmen einer umfassenden Beschäftigungspolitik Maßnahmen festlegen, um den Bedürfnissen aller Personengruppen zu entsprechen, denen es häufig schwerfällt, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden, wie bestimmte Gruppen von Frauen und jugendlichen Arbeitnehmern, Behinderte, ältere Arbeitnehmer, Langzeit-Arbeitslose und Wanderarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten. Diese Maßnahmen sollten mit den Bestimmungen internationaler Arbeits-Übereinkommen und -Empfehlungen über die Beschäftigung dieser Gruppen und mit den auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis festgelegten Beschäftigungsbedingungen im Einklang stehen.

16. Unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis könnten die in Absatz 15 dieser Empfehlung erwähnten Maßnahmen u. a. folgendes umfassen:

- a) eine jedermann zugängliche allgemeine Schulbildung sowie Berufsberatungs- und Berufsbildungsprogramme, um diesen Personen zu helfen, Arbeit zu finden und ihre Beschäftigungsmöglichkeiten und ihr Einkommen zu verbessern;
- b) die Schaffung eines sowohl mit dem Bildungssystem als auch mit der Arbeitswelt verbundenen Ausbildungssystems;
- c) Beratungs- und Arbeitsvermittlungsdienste, um einzelnen Personen den Einstieg in das Erwerbsleben zu erleichtern und ihnen zu helfen, eine ihren Fähigkeiten und Eignungen entsprechende Beschäftigung zu finden;
- d) Programme zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten in bestimmten Regionen, Gebieten oder Sektoren;
- e) Programme zur Anpassung an strukturelle Veränderungen;
- f) Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen;

- g) Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation;
- h) Unterstützung der freiwilligen Mobilität; und
- i) Programme zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit und von Arbeitgenossenschaften.

17. (1) Andere besondere Maßnahmen sollten zugunsten Jugendlicher getroffen werden. Insbesondere

- a) sollten öffentliche und private Einrichtungen und Betriebe mit Mitteln, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten angepaßt sind, dazu angeregt werden, Jugendliche einzustellen und auszubilden;
- b) könnten, obwohl die Eingliederung Jugendlicher in den allgemeinen Arbeitsmarkt Vorrang haben sollte, Sonderprogramme aufgestellt werden mit dem Ziel, Jugendliche auf freiwilliger Grundlage zur Durchführung von Gemeinschaftsprojekten, insbesondere lokalen Projekten mit sozialem Charakter, zu beschäftigen, wobei die Bestimmungen der Empfehlung betreffend Sonderprogramme für Jugendliche, 1970, berücksichtigt werden sollten;
- c) sollten Sonderprogramme aufgestellt werden, in denen sich Ausbildung und Arbeit abwechseln, um Jugendlichen zu helfen, ihren ersten Arbeitsplatz zu finden;
- d) sollten die Ausbildungsmöglichkeiten an die technische und wirtschaftliche Entwicklung angepaßt und sollte die Qualität der Ausbildung verbessert werden;
- e) sollten Maßnahmen getroffen werden, um den Übergang von der Schule in das Erwerbsleben zu erleichtern und Möglichkeiten für eine Beschäftigung nach Abschluß der Ausbildung zu fördern;
- f) sollte die Forschung über die Beschäftigungsaussichten als Voraussetzung für eine zweckmäßige Berufsbildungspolitik gefördert werden; und
- g) sollten Sicherheit und Gesundheit jugendlicher Arbeitnehmer geschützt werden.

(2) Die in Unterabsatz (1) dieses Absatzes erwähnten Maßnahmen sollten sorgfältig überwacht werden, um sicherzustellen, daß sie sich günstig auf die Beschäftigung Jugendlicher auswirken.

(3) Diese Maßnahmen sollten mit den Bestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen und -Empfehlungen über die Beschäftigung Jugendlicher und mit den auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis festgelegten Beschäftigungsbedingungen im Einklang stehen.

18. Es könnten den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten angepaßte Anreize gewährt werden, um die Durchführung der in den Absätzen 15 bis 17 dieser Empfehlung erwähnten Maßnahmen zu erleichtern.

19. Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sollten über die Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung der in den Absätzen 15 bis 18 dieser Empfehlung erwähnten Maßnahmen und Programme rechtzeitig umfassende Beratungen zwischen den zuständigen Stellen, den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und anderen in Betracht kommenden Verbänden stattfinden.

IV. TECHNOLOGIEPOLITIK

20. Eine der Hauptaufgaben der innerstaatlichen Entwicklungspolitik sollte es sein, die Entwicklung der Technologie als Mittel zur Erhöhung des Produktions-

— 6 —

potentials und zur Erreichung der Hauptentwicklungsziele – Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Befriedigung von Grundbedürfnissen – zu erleichtern. Die Technologiepolitik sollte unter Berücksichtigung des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Verkürzung der Arbeitszeit beitragen und Maßnahmen zur Verhinderung des Verlustes von Arbeitsplätzen umfassen.

21. Die Mitglieder sollten

- a) die Forschung über die Auswahl, Annahme und Entwicklung neuer Technologien und über deren Auswirkungen auf den Umfang und die Struktur der Beschäftigung, die Beschäftigungsbedingungen, die Ausbildung, den Arbeitsinhalt und die Qualifikationsanforderungen fördern;
- b) die Forschung über die Technologien, die den besonderen Verhältnissen der Länder am besten entsprechen, unter Sicherstellung der Beteiligung unabhängiger Forschungsinstitute fördern.

22. Die Mitglieder sollten sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß

- a) die Bildungs- und Ausbildungssysteme, einschließlich der Umschulungsprogramme, den Arbeitnehmern ausreichende Möglichkeiten bieten, sich an veränderte Beschäftigungsanforderungen als Folge des technologischen Wandels anzupassen;
- b) dem bestmöglichen Einsatz vorhandener und künftiger Fertigkeiten besondere Beachtung geschenkt wird; und
- c) die nachteiligen Auswirkungen technologischer Veränderungen auf die Beschäftigung, die Arbeits- und Lebensbedingungen und den Arbeitsschutz soweit wie möglich ausgeschlossen werden, insbesondere durch die Berücksichtigung der Grundsätze der Ergonomie und des Arbeitsschutzes im Entwurfsstadium neuer Technologien.

23. Die Mitglieder sollten mit allen Methoden, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten angepaßt sind, die Verwendung geeigneter neuer Technologien fördern und die Verbindung und Beratung zwischen den verschiedenen Stellen und Organisationen, die mit diesen Fragen befaßt sind, und den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sicherstellen oder verbessern.

24. Die in Betracht kommenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die Betriebe sollten dazu angeregt werden, bei der Verbreitung allgemeiner Informationen über technologische Wahlmöglichkeiten, bei der Förderung technologischer Verflechtungen zwischen Groß- und Kleinbetrieben und bei der Aufstellung einschlägiger Ausbildungsprogramme behilflich zu sein.

25. Im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis sollten die Mitglieder die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dazu anregen, Gesamtarbeitsverträge auf nationaler, sektorieller oder betrieblicher Ebene über die sozialen Auswirkungen der Einführung neuer Technologien abzuschließen.

26. Die Mitglieder sollten, soweit wie möglich und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis, die Betriebe dazu anregen, bei der Einführung technologischer Veränderungen in ihrer Tätigkeit, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer im Betrieb haben werden,

- a) die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter bei der Planung, Einführung und Verwendung der neuen Technologien hinzuzuziehen, d.h. sie über die Mög-

- lichkeiten und die Auswirkungen dieser Technologien zu informieren und sie im voraus zu Rate zu ziehen, um zu Vereinbarungen zu gelangen;
- b) eine bessere Gestaltung der Arbeitszeit und eine bessere Verteilung der Beschäftigung zu fördern;
 - c) nachteilige Auswirkungen der technologischen Veränderungen auf die Arbeitnehmer soweit wie möglich zu verhindern und zu mildern; und
 - d) Investitionen in Technologien zu fördern, die mittelbar oder unmittelbar die Schaffung von Arbeitsplätzen begünstigen und zu einer schrittweisen Erhöhung der Produktion und zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung beitragen würden.

V. INFORMELLER SEKTOR

27. (1) Die innerstaatliche Beschäftigungspolitik sollte die Bedeutung des informellen Sektors, d. h. der Wirtschaftstätigkeiten, die außerhalb der institutionalisierten Wirtschaftsstrukturen ausgeübt werden, für die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten anerkennen.

(2) Es sollten Beschäftigungsförderungsprogramme ausgearbeitet und durchgeführt werden, um Familientätigkeit sowie selbständige Tätigkeit in einzelnen Werkstätten sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten zu fördern.

28. Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um einander ergänzende Beziehungen zwischen dem formellen und dem informellen Sektor zu fördern und um den Betrieben im informellen Sektor besseren Zugang zu Ressourcen, Märkten, Krediten, Infrastrukturen, Ausbildungseinrichtungen, technischem Wissen und verbesserten Technologien zu verschaffen.

29. (1) Ungeachtet der Maßnahmen zur Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im informellen Sektor sollten die Mitglieder sich bemühen, seine schrittweise Eingliederung in die Volkswirtschaft zu erleichtern.

(2) Die Mitglieder sollten berücksichtigen, daß die Eingliederung des informellen Sektors in den formellen Sektor dessen Fähigkeit, Arbeitskräfte aufzunehmen und Einkommen zu schaffen, verringern kann. Dennoch sollten sie sich bemühen, Regelungsmaßnahmen schrittweise auf den informellen Sektor auszudehnen.

VI. KLEINBETRIEBE

30. Die innerstaatliche Beschäftigungspolitik sollte der Bedeutung der Kleinbetriebe für die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten Rechnung tragen und den Beitrag lokaler Arbeitsbeschaffungsinitiativen zum Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und zum Wirtschaftswachstum anerkennen. Diese Betriebe, die verschiedene Formen haben können, wie traditionelle Kleinbetriebe, Genossenschaften und Vereinigungen, bieten Beschäftigungsmöglichkeiten, vor allem für Arbeitnehmer, die besondere Schwierigkeiten haben.

31. Die Mitglieder sollten nach Beratung und in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die erforderlichen Maßnahmen treffen, um einander ergänzende Beziehungen zwischen den in Absatz 30 dieser Empfehlung erwähnten Betrieben und anderen Betrieben zu fördern, um die Arbeitsbedingungen in diesen Betrieben zu verbessern und um ihren Zugang zu Märkten, Krediten, technischem Wissen und fortschrittlicher Technologie zu verbessern.

VII. REGIONALE ENTWICKLUNGSPOLITIK

32. Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sollten die Mitglieder die Bedeutung einer ausgewogenen Regionalentwicklung als Mittel zur Milderung der sozialen Probleme und der Beschäftigungsprobleme, die durch die ungleiche Verteilung der natürlichen Ressourcen und die unzureichende Mobilität der Produktionsmittel entstehen, und zur Korrektur der ungleichmäßigen Verteilung des Wachstums und der Beschäftigung zwischen Regionen und Gebieten eines Landes anerkennen.

33. Nach Beratung und in Zusammenarbeit mit den Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen und insbesondere mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Beschäftigung in unterentwickelten oder rückständigen Gebieten, in sich rückläufig entwickelnden Industrie- und Landwirtschaftsgebieten, in Grenzgebieten und allgemein in den Teilen des Landes zu fördern, denen die innerstaatliche Entwicklung nicht in befriedigender Weise zugute gekommen ist.

34. Die in Absatz 33 dieser Empfehlung erwähnten Maßnahmen könnten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und der Pläne und Programme jedes Mitglieds u.a. folgendes umfassen:

- a) die Schaffung und Entwicklung von Wachstumsschwerpunkten und Wachstumszentren mit guten Aussichten für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten;
- b) die Entwicklung und Verstärkung des regionalen Potentials unter Berücksichtigung der personellen und natürlichen Ressourcen jeder Region sowie der Notwendigkeit einer in sich geschlossenen und ausgewogenen Regionalentwicklung;
- c) die Vermehrung und Vergrößerung mittlerer und kleiner Städte, um das Wachstum der großen Städte auszugleichen;
- d) die Verbesserung der Verfügbarkeit und der Verteilung der zur Befriedigung von Grundbedürfnissen erforderlichen wesentlichen Dienste und des Zugangs zu ihnen;
- e) die Förderung der freiwilligen Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb jeder Region und zwischen verschiedenen Regionen des Landes durch geeignete Sozialmaßnahmen, wobei gleichzeitig Anstrengungen unternommen werden sollten, um befriedigende Lebens- und Arbeitsbedingungen in ihren Herkunftsgebieten zu fördern;
- f) Investitionen zur Verbesserung der regionalen Infrastrukturen, Dienste und Verwaltungsstrukturen, einschließlich der Zuteilung des erforderlichen Personals und der Bereitstellung von Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten; und
- g) die Förderung der Beteiligung der Gemeinschaft an der Festlegung und Durchführung von Regionalentwicklungsmaßnahmen.

VIII. ÖFFENTLICHE INVESTITIONSPROGRAMME UND SONDERPROGRAMME FÜR ÖFFENTLICHE ARBEITEN

35. Die Mitglieder könnten in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vertretbare öffentliche Investitionsprogramme und Sonderprogramme für öffentliche Arbeiten durchführen, insbesondere um in Gebieten mit großer Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten und die Einkommen zu steigern, die Armut abzubauen und die Grundbedürfnisse besser zu befriedigen. Solche Programme sollten, soweit möglich und angebracht,

- a) der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für benachteiligte Gruppen besondere Beachtung schenken;
- b) ländliche und städtische Infrastrukturprojekte sowie den Bau von Einrichtungen für die Befriedigung von Grundbedürfnissen in ländlichen, städtischen und vorstädtischen Gebieten und vermehrte produktive Investitionen in Sektoren wie Energie und Fernmeldewesen umfassen;
- c) zur Hebung der Qualität der Sozialdienste in Bereichen wie der Erziehung und der Gesundheit beitragen;
- d) im Rahmen der Entwicklungspläne, soweit solche bestehen, und in Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gestaltet und durchgeführt werden;
- e) die Personen bestimmen, denen die Programme zugute kommen sollen, die verfügbaren Arbeitskräfte ermitteln und die Kriterien für die Projektauswahl festlegen;
- f) sicherstellen, daß die Arbeitskräfte auf freiwilliger Grundlage eingestellt werden;
- g) sicherstellen, daß Arbeitskräfte nicht von anderen produktiven Tätigkeiten abgezogen werden;
- h) Beschäftigungsbedingungen bieten, die mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis im Einklang stehen, insbesondere mit den Rechtsvorschriften über den Zugang zur Beschäftigung, die Arbeitszeit, die Entlohnung, den bezahlten Urlaub, den Arbeitsschutz und die Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; und
- i) die Berufsausbildung der im Rahmen solcher Programme beschäftigten Arbeitskräfte sowie die Umschulung jener erleichtern, die wegen struktureller Veränderungen in Produktion und Beschäftigung ihren Arbeitsplatz wechseln müssen.

IX. INTERNATIONALE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

36. Die Mitglieder sollten die Ausweitung des internationalen Handels fördern, um sich gegenseitig dabei zu helfen, eine Erhöhung der Beschäftigung zu erreichen. Zu diesem Zweck sollten sie in den internationalen Gremien zusammenarbeiten, deren Aufgabe es ist, eine anhaltende und allseits nützliche Zunahme des internationalen Handels, der technischen Hilfe und der Investitionen zu erleichtern.

37. Unter Berücksichtigung ihrer Verantwortung im Rahmen anderer zuständiger internationaler Gremien sollten sich die Mitglieder, um die Wirksamkeit der beschäftigungspolitischen Maßnahmen sicherzustellen, die folgenden Ziele setzen:

- a) die Förderung des Wachstums der Produktion und des Welthandels unter Bedingungen wirtschaftlicher Stabilität und wachsender Beschäftigung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Entwicklung und auf der Grundlage gleicher Rechte und gegenseitiger Vorteile;
- b) die Anerkennung der Tatsache, daß die wechselseitige Abhängigkeit der Staaten, die sich aus der zunehmenden Integration der Weltwirtschaft ergibt, dazu beitragen sollte, ein Klima zu schaffen, in dem die Staaten, soweit angebracht, gemeinsame Maßnahmen festlegen können mit dem Ziel, eine gerechte Verteilung der sozialen Kosten und des sozialen Nutzens der strukturellen Anpassung sowie eine gerechtere internationale Verteilung der Einkommen und des Wohlstands in einer Weise zu fördern, die es den

Entwicklungsländern ermöglicht, die Zunahme ihrer Erwerbsbevölkerung zu bewältigen, und den entwickelten Ländern, den Stand ihrer Beschäftigung zu erhöhen und die Anpassungskosten für die betroffenen Arbeitnehmer zu senken;

- c) die Koordinierung der innerstaatlichen Maßnahmen im Bereich des Handels sowie des strukturellen Wandels und der strukturellen Anpassung, um eine stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion im Rahmen eines offenen und gerechten Welthandelssystems zu ermöglichen, die Rohstoffpreise auf einem für Erzeuger und Verbraucher annehmbaren Niveau zu stabilisieren und Investitionen in die Erzeugung und Verarbeitung von Rohstoffen in Entwicklungsländern zu fördern;
- d) die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nationen und des Abschlusses von Abkommen über den Abbau der Rüstung, durch die Sicherheit für alle Nationen erreicht wird, sowie der schrittweisen Verlagerung der Rüstungsausgaben und der Umstellung der Rüstungsindustrie auf die Erzeugung wesentlicher Güter und Dienstleistungen, insbesondere jener, die die Grundbedürfnisse der Bevölkerung und die Bedürfnisse der Entwicklungsländer befriedigen;
- e) Bemühungen um eine Einigung über konzertierte Maßnahmen auf internationaler Ebene mit dem Ziel, das internationale Wirtschaftssystem zu verbessern, insbesondere im finanziellen Bereich, um die Beschäftigung sowohl in den entwickelten als auch in den Entwicklungsländern zu fördern;
- f) die Verstärkung der gegenseitigen wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Ländern mit unterschiedlichem wirtschaftlichen Entwicklungsstand und mit unterschiedlichen Sozial- und Wirtschaftssystemen, durch den Austausch von Erfahrungen und die Entwicklung einander ergänzender Kapazitäten, insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung und des Arbeitskräftepotentials sowie der Wahl, der Entwicklung und des Transfers von Technologien gemäß der gegenseitig anerkannten Gesetzgebung und Praxis in bezug auf die Privateigentumsrechte;
- g) die Schaffung der Voraussetzungen für ein anhaltendes, nichtinflationäres Wachstum der Weltwirtschaft und für die Errichtung eines verbesserten internationalen Währungssystems, das zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung führen würde; und
- h) die Sicherstellung stabilerer Wechselkurse, einer Verringerung der Schuldenlast der Entwicklungsländer, der Bereitstellung langfristiger und kostengünstiger finanzieller Unterstützung für die Entwicklungsländer und der Festlegung von Anpassungsmaßnahmen, durch die die Beschäftigung und die Befriedigung von Grundbedürfnissen gefördert werden.

38. Die Mitglieder sollten

- a) den Transfer von Technologien fördern, damit die Entwicklungsländer in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage gerechter und angemessener Lieferungsbedingungen die für die Förderung der Beschäftigung und die Befriedigung der Grundbedürfnisse am besten geeigneten Technologien zu übernehmen; und
- b) geeignete Maßnahmen für die Schaffung und Erhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten und die Bereitstellung von Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten treffen. Solche Maßnahmen könnten die Einrichtung nationaler, regionaler oder internationaler Anpassungsfonds zur Unterstützung der positiven Anpassung von Industrien und Arbeitnehmern umfassen, die von Veränderungen in der Weltwirtschaft betroffen sind.

X. INTERNATIONALE WANDERUNGEN UND BESCHAFTIGUNG

39. Die Mitglieder sollten unter Berücksichtigung der internationalen Arbeits-Übereinkommen und -Empfehlungen über Wanderarbeitnehmer dort, wo internationale Wanderungen stattfinden, Maßnahmen festlegen mit dem Ziel,

- a) mehr Beschäftigungsmöglichkeiten und bessere Arbeitsbedingungen in den Auswanderungsländern zu schaffen, damit die Notwendigkeit von Wanderungen zur Beschäftigungssuche verringert wird; und
- b) sicherzustellen, daß die internationalen Wanderungen unter Bedingungen stattfinden, die der Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung dienen.

40. Mitglieder, die gewöhnlich oder wiederholt ausländische Arbeitskräfte in erheblicher Zahl zur Arbeitsaufnahme einreisen lassen, sollten, falls solche Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern kommen, sich bemühen, durch geeignete verstärkte Kapitalbewegungen, die Ausweitung des Handels, den Transfer technischen Wissens und die Unterstützung bei der Berufsausbildung einheimischer Arbeitnehmer in größerem Umfang an der Entwicklung dieser Länder mitzuarbeiten, um eine wirksame Alternative zu Wanderungen zwecks Arbeitsaufnahme zu schaffen und den betreffenden Ländern bei der Verbesserung ihrer Wirtschafts- und Beschäftigungslage zu helfen.

41. Mitglieder, die gewöhnlich oder wiederholt erhebliche Abwanderungen ihrer Staatsangehörigen zur Beschäftigungsaufnahme im Ausland zu verzeichnen haben, sollten, vorausgesetzt, daß das Recht jedes Menschen jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen, durch solche Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird, Maßnahmen durch die Gesetzgebung, durch Vereinbarungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder in irgendeiner anderen den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechenden Weise treffen, um Mißbräuche bei der Anwerbung oder bei der Ausreise zu verhindern, die eine illegale Einreise in ein anderes Land oder einen illegalen Aufenthalt oder eine illegale Beschäftigung in einem anderen Land zur Folge haben können.

42. In der Entwicklung befindliche Auswanderungsländer sollten, um die freiwillige Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die dringend benötigte Qualifikationen besitzen, zu erleichtern:

- a) die erforderlichen Anreize bieten; und
- b) die Länder, die ihre Staatsangehörigen beschäftigen, sowie das Internationale Arbeitsamt und andere mit dieser Frage befaßte internationale oder regionale Gremien um Unterstützung ersuchen.

43. Die Mitglieder, sowohl Beschäftigungsländer als auch Herkunftsänder, sollten geeignete Maßnahmen treffen, um

- a) Mißbräuche bei der Anwerbung von Arbeitskräften zur Beschäftigung im Ausland zu verhindern;
- b) die Ausbeutung von Wanderarbeitnehmern zu verhindern; und
- c) die volle Ausübung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit sowie des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen sicherzustellen.

44. Die Mitglieder, sowohl Beschäftigungsländer als auch Herkunftsänder, sollten, falls dies notwendig ist und unter voller Berücksichtigung der bestehenden internationalen Arbeits-Übereinkommen und -Empfehlungen über Wanderarbeitnehmer, zwei- und mehrseitige Abkommen abschließen über Fragen wie das

— 12 —

Einreise- und Aufenthaltsrecht, den Schutz der sich aus der Beschäftigung ergebenden Rechte, die Förderung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Wanderarbeitnehmer, die Soziale Sicherheit und die Unterstützung der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen, die in ihr Herkunftsland zurückzukehren wünschen.